

Punkt / Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art*	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
1		ed	Ergänzung bzgl. Erfüllung der Pflichtaufgabe einer Feuerwehr, nach letztem Absatz.	Brandschutzpläne sind von der örtlich zuständigen Feuerwehr auf formale Richtigkeit und den eigenen Einsatzerfordernissen zu vidieren. Auf Wunsch der örtlich zuständigen Feuerwehr kann dies im Anlassfall, entsprechend der hierarchischen Gliederung des jeweiligen Landesfeuerwehrverbandes, delegiert werden. Fachlich zuständige Dienststellen in den jeweiligen Landesfeuerwehrverbänden sind als Unterstützungsfunktion anzusehen. Ansprechpartner gegenüber dem Betreiber ist die örtlich zuständige Feuerwehr.	Abgelehnt – Eine einheitliche Vorgehensweise bei der Vidierung ist vom jeweiligen LFV vorzugeben
1	<p>Unter folgenden Voraussetzungen müssen Brandschutzpläne erstellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetzliche Verpflichtung aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Vorgaben • Behördliche Vorschreibung 	t	Die Aufzählung ist unvollständig. Bei freiwilliger Errichtung einer BMA (z.B. aus Versicherungsgründen) ohne gesetzliche oder behördliche Vorschreibungen, verlangen trotzdem sowohl die TRVB 123 S (Pkt. 3.5.4.1), als auch die TRVB 114 S (Pkt.8.2.6) je die Erstellung von Plänen gemäß TRVB 121 O	Aufnahme der technischen Regelwerke, welche Pläne gem. TRVB 121 = verlangen (TRVB 114, TRVB 123)	Angenommen
1	<p>Sofern auf Wunsch des Betreibers für betriebliche Zwecke (z.B. Eigenkontrollen) Informationen in den Plänen enthalten sein sollen, die über die für die Feuerwehr notwendigen Informationen hinaus gehen, sind separate Pläne zu erstellen.</p>	ed	Die Auslegung, welche Infos für die Feuerwehr notwendig sind, sind erfahrungsgemäß sehr unterschiedlich und führen zu.	Infos die Einsatztaktisch keine Relevanz haben wie z.B. die tragbaren Feuerlöscher, Haltemagnete oder Sirenen sollten so angeführt werden, dass diese nur auf explizites Verlangen der zuständigen Feuerwehr eingetragen	Teilweise angenommen Formulierung geändert

*t = technisch, ed = editorieil

Punkt / Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art*	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
				werden. Derartige Symbole haben wenig bis keinen taktischen Nutzen und erschweren eher die Lesbarkeit der tatsächlich relevanten Informationen. Der Nutzen solcher Symbole für die Feuerwehr ist unbekannt, diese haben eigentlich nur Nutzen für den BSB	
1	Unter folgenden Voraussetzungen müssen Brandschutzpläne erstellt werden: <ul style="list-style-type: none"> • Gesetzliche Verpflichtung aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Vorgaben • Behördliche Verschreibung 	t	Bei der Errichtung einer BMA über die geltenden Vorschriften hinaus (z.B. aus Versicherungsgründen), werden gem. TRVB 123 S, Pkt. 3.5.4.1, als auch TRVB 114 S, Pkt.8.2.6 Brandschutzpläne gem. TRVB 121 O gefordert.	Ergänzung der Forderungen, welche sich aus der TRVB 114 und TRVB 123 ergeben.	Angenommen
1	Sofern auf Wunsch des Betreibers für betriebliche Zwecke (z.B. Eigenkontrollen) Informationen in den Plänen enthalten sein sollen, die über die für die Feuerwehr notwendigen Informationen hinaus gehen, sind separate Pläne zu erstellen.	ed	Die Erfahrung zeigt, dass mit solchen Formulierung der Willkür Tür und Tor geöffnet werden. Z. B. FW-Kdt. (bzw. vidierende Stelle) ist auch BSB (z. B. bei BTF) oder Mitarbeiter der prüfenden Stelle.	Solche Informationen, die einsatztaktisch keine Relevanz haben wie z.B. die TFL, Haltemagnete oder Sirenen sollten, im Interesse der Lesbarkeit und Wirtschaftlichkeit, grundsätzlich nicht eingetragen werden. Spezielle Löscher, die eigens für die Feuerwehr vorgehalten werden, sind einzutragen. Ein „normaler“ TFL der ersten Löschhilfe ist für den Feuerwehreinsatz nicht relevant, da dieser entweder, im Zuge des Löschversuchs bereits gebraucht wurde oder dieser nicht einsatzfähig sein kann, da dieser nicht in der Sphäre der FW ist. Wird die Position eins TFL geändert, müssten auch die BSP nachgeführt werden. Haltemagneten bei Türen in Büros oder Wohngebäuden sind ebenfalls	Teilweise angenommen Formulierung geändert

*t = technisch, ed = editoruell

Punkt / Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art*	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
				<p>einsatztaktisch für die FW nicht relevant. Im Brandfall müssen die Türen des betroffenen Brandabschnittes geschlossen sein. Ein ev. Versagen/Störung des Schließmechanismus kann mit oder ohne Haltemagnet auftreten (z.B. bei aufgekeilten Türen). Einsatztaktisch relevant sind Haltemagneten z. B. in Produktionsbetrieben.</p> <p>Sirenen sind ebenfalls normalerweise taktisch irrelevant. Ebenso gilt dies für Brandschotte. Diese haben den gleichen Feuerwiderstand wie der Wand- oder Deckenbauteil. In speziellen Fällen, wie z. B. Industrie sind die Brandschotte einsatztaktisch relevant, wenn diese geöffnet werden müssen.</p> <p>Man muss hierbei auch die Kostenseite im Auge haben. Wenn die Mindestanforderungen klar abgegrenzt sind, dann ist klar, was ein Mehraufwand ist und extra vergütet werden muss.</p>	
2	Kontrollmaßnahmen und Vidierungsprozess	ed	Für ein Zeichenbüro geht nicht genau hervor, ab wann ein bereits vidierter BSP bei zb. kleineren Umbauten/Änderungen einer erneuten Vidierung zu unterziehen ist	<p>Zusätzlicher Punkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bei Änderungen am bestehenden Objekt, für die eine bundes-oder landesgesetzliche Baubewilligung notwendig ist 	Teilweise angenommen
2	Vor der Vidierung auf formale Richtigkeit gemäß dieser TRVB durch die vidierende Stelle, müssen die Brandschutzpläne durch einen Ortsaugenschein augenscheinlich auf inhaltliche Richtigkeit geprüft werden.	ed	Ergänzung bzgl. Kostenersatz	... Sofern seitens des ÖBFV keine bundeseinheitlichen Regelungen getroffen wurden, ist ein allfälliger Kostenersatz entsprechend den landesspezifischen Regelungen zu leisten.	Abgelehnt - die inhaltliche Überprüfung erfolgt nicht durch die Feuerwehr oder vidierende Stelle

*t = technisch, ed = editoruell

Punkt / Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art*	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
2	Anmerkung pdf	ed	Ergänzung	... Die übermittelte Datei darf dabei keine Dokumenteneinschränkungen aufweisen (z.B. Sicherheit, Drucken, Kopieren etc.). Die Datei muss in eine, nach Informationen, Symbolen etc., durchsuchbare Datei umgewandelt werden.	Teilweise angenommen
2	„zeitnah“	ed	Klarstellung der Frist zeitnah. Seitens der ÖBFV Juristen sollte für die Feuerwehr klargestellt werden, ob zwei Wochen oder 1 Jahr zeitnah sind.	Formulierung durch Juristen oder SG.	Abgelehnt
2	„BSP müssen auf dem aktuellen Stand gehalten werden...“	Frage	Ist hier eine neuerliche Vidierung bei Veränderung notwendig bzw. vorgesehen? Bzw. abhängig vom Änderungsumfang?		Angenommen
2 Kontrollmaßnahmen und Vidierungsprozesse	Brandschutzpläne müssen unter folgenden Voraussetzungen zwingend durch die vidierende Stelle (siehe TRVB 001 A übernehmen) vidiert werden	t	Aus gegebenem Anlass möchte ich auf eine zeitnahe Vidierung durch die zuständige Stelle hinweisen. Es ist sicherlich nicht im Sinne der Einsatzkräfte, dass nicht aktuelle Pläne bei Objekten aufliegen. Zudem sind vidierte BSPL für die Abnahme von BMA notwendig. Somit kommt es bei einem langwierigen Vidierungsprozess zu Verzögerungen bei der Herstellung notwendiger (behördlich vorgeschriebener) brandschutztechnischer Anlagen!	Brandschutzpläne müssen unter folgenden Voraussetzungen zwingend durch die vidierende Stelle (siehe TRVB 001 A übernehmen) <u>in angemessener Zeit (oder zeitnah)</u> vidiert werden	Angenommen

*t = technisch, ed = editorieell

Punkt / Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art*	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
2 Kontrollmaßnahmen und Vidierungsprozesse	<p>Vor der Vidierung auf formale Richtigkeit gemäß dieser TRVB durch die vidierende Stelle, müssen die Brandschutzpläne durch einen Ortsaugenschein augenscheinlich auf inhaltliche Richtigkeit geprüft werden.</p> <p><i>Anmerkung: Die augenscheinliche Überprüfung i.S.d. TRVB bezieht sich auf eine Plausibilitätsprüfung der dem Planverfasser zur Verfügung gestellten Planinformationen vor Ort. Die augenscheinliche Überprüfung bezieht sich ausdrücklich nicht auf zerstörende Überprüfungen von Bauteilen, die detaillierte Überprüfung von Zwischendecken und Zwischenböden, die detaillierte Überprüfung von Abschottungen, die Überprüfung der richtigen Ausführung von anlagentechnischen Brandschutzeinrichtungen und dgl.</i></p> <p><i>Bei der geforderten Augenscheinsprüfung handelt es sich ausdrücklich nicht um eine bauaufsichtliche Bestätigung im Sinne einer Bauführerbestätigung zur konsensgemäßen Ausführung des Gebäudes.</i></p>	t	<p>Hier fehlt eine Abgrenzung des Umfangs der Überprüfung via Ortsaugenschein. Müssen die BSP vollinhaltlich, also jeder Melder und jedes Symbol und jede Wandstellung geprüft werden oder wie bei einer BMA, stichprobenartig nur ein gewisser Prozentsatz? Weiters fehlt die zeitliche Abgrenzung in Bezug auf den Zeitpunkt der Begehung und die rechtliche Abgrenzung. Der Planverfasser kann nicht für Umbauten des Eigentümer/Nutzers nach der Begehung verantwortlich gemacht werden.</p> <p>Die FW kann nicht pauschal vom Datenschutz befreit werden, hier ist eine genaue Abgrenzung erforderlich bzw. muss dies juristisch von der Datenschutzbehörde abgeklärt werden.</p>	<p>Eine solche Bestätigung über die inhaltliche Richtigkeit kann nur vom Planersteller und vom Eigentümer bzw. Nutzer gemeinsam ausgefertigt werden. Weiters kann der Planersteller keinen Haftungsausschluss betreffend des Datenschutzes ausstellen, was in dieser Form grundsätzlich in Frage zu stellen bzw. juristisch durch die Datenschutzbehörde zu prüfen ist, da der Planersteller nicht der Eigentümer der Daten ist. Der Planersteller kann außerdem nicht allein für die inhaltliche Richtigkeit garantieren bzw. haften, da einerseits der Dokumentationsaufwand der Begehung enorm wäre und andererseits der Nutzer/Eigentümer jederzeit Änderungen ohne des Wissens des Planerstellers vornehmen kann. Weiters muss eine klare Abgrenzung des Umfangs des Ortsaugenscheins vorgegeben werden.</p> <p>Die Bestätigung der inhaltlichen Richtigkeit sollte in Bezug zum Datum und Uhrzeit gesetzt werden. Z.B. Zum Zeitpunkt der Begehung am ..., um, haben die Inhalte der gegenständlichen BSP dem vorgefundenen Bestand im Wesentlichen (symbolische, vereinfachte Darstellung) entsprochen.</p> <p>Die Formulierung des Haftungsausschlusses scheint zu weit gefasst, da demnach die Feuerwehren gar keine Sorgfaltspflichten mehr zu haben scheinen. Jeder Betrieb hat sensible</p>	<p>Teilweise Angenommen - im Anhang 2 wird unter dem Haftungsausschluss eine Unterschriftsfeld für den Objektbetreiber ergänzt.</p>

*t = technisch, ed = editoruell

Punkt / Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art*	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
	Dies hat entweder durch den Planverfasser oder einen Vertreter des Auftraggebers zu erfolgen und muss schriftlich auf dem Formblatt gemäß Anhang 2 bestätigt werden.			Daten oder gar ein Rechenzentrum kann so etwas in dieser Form nicht unterschreiben. Bei vielen BVH müssen kiloweise Geheimhaltungsverträge und Verschwiegenheitsklauseln unterschrieben werden und die Feuerwehr bekommt einen Freibrief mit einem 3-Zeiler?	
2 Kontrolmaßnahmen und Vidierungsprozesse	<p>Vor der Vidierung auf formale Richtigkeit gemäß dieser TRVB Brandschutzpläne durch einen Ortsaugenschein augenscheinlich werden.</p> <p><i>Anmerkung: Die augenscheinliche Überprüfung i.S.d. TRVB der dem Planverfasser zur Verfügung stehenden augenscheinliche Überprüfung bezieht sich auf die Überprüfung von Bauteilen, die detaillierte Zwischenböden, die detaillierte Überprüfung der richtigen Ausführung von anlagentechnischen Maßnahmen. Bei der geforderten Augenscheinsprüfung bauaufsichtliche Bestätigung im Sinne einer Ausführung des Gebäudes.</i></p> <p>Dies hat entweder durch den Planverfasser oder einen Vertreter des Auftraggebers zu erfolgen und muss schriftlich auf dem Formblatt gemäß Anhang 2 bestätigt werden.</p>	t	<p>Die Verantwortung der Einhaltung muss rechtlich beim Auftraggeber bzw. Gebäudeeigentümer bleiben! Der Planverfasser hat keinerlei Handhabe gegen ausführende Firmen, dies kann zu enormen Problemen führen!</p> <p>Beispiel: Die Pläne sind vor der Abnahme der BMA zu erstellen und vidieren zu lassen, der Planverfasser führt eine Woche vor Abnahme einen Augenschein durch und bestätigt die Richtigkeit der Inhalte, in der Woche danach oder während der Abnahme führt der BMA-Errichter Korrekturen durch, diese werden nicht an den Planverfasser kommuniziert, die Pläne sind damit falsch und der Planverfasser soll dafür haften?!?</p> <p>Die Auflage eines Ortaugenscheins durch den Planverfasser erhöht die Kosten und ist zudem in den heutzutage üblichen Abläufen einer Fertigstellung und Abnahme schwer umsetzbar (Zeitdruck).</p>	Die Verantwortung für die Richtigkeit der Pläne bzw. den Ortsaugenschein sollte eindeutig auf den AG oder von diesem befugte beschränkt werden. Der AG kann sich dann noch immer des Planverfassers als befugte Vertretung bedienen.	Abgelehnt - der Planverfasser hat sich selbst gegenüber seines Auftraggebers zu verantworten

*t = technisch, ed = editorieil

Punkt / Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art*	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
2 Anmerkung	Entsprechend der Vorgabe der vidierenden Stelle hat die Übermittlung der Brandschutzpläne entweder in Form ausgedruckter Planparien oder als pdf-Sammelmappe (keine einzelnen Dateien für jede Planseite) zu erfolgen	ed	Die Vorgaben der vidierenden Stellen sollten, so wie in der TRVB 114 in einem Anhang zusammengefasst werden, somit liegen die Information für den Planersteller direkt auf	Entsprechend der Vorgabe der vidierenden Stelle hat die Übermittlung der Brandschutzpläne entweder in Form ausgedruckter Planparien oder als pdf-Sammelmappe (keine einzelnen Dateien für jede Planseite) zu erfolgen Diese Vorgaben sind aus dem Anhang 16 zu entnehmen	Abgelehnt - Unterschiedliche Anforderungen je nach vidierenden Stelle sind nicht im Sinne dieser TRVB
2 Anmerkungen	bezieht sich ausdrücklich nicht auf zerstörende Überprüfungen von Bauteilen	ed	Rechtschreibfehler: e fehlt	bezieht sich ausdrücklich nicht auf zerstörende Überprüfungen von Bauteilen	Angenommen
3	Die Brandschutzpläne selbst sind im roten Ordner für die Feuerwehr gemäß TRVB 114 S einzuordnen.	ed	Dieser Punkt gilt nur bei Vorhandensein einer BMA, wegen der Einschränkung auf die TRVB 114. Außerdem ist die Aufbewahrung in Pkt. 8 geregelt und kann deshalb an dieser Stelle entfallen.	Entfall an dieser Stelle und Präzisierung in Pkt. 8	Angenommen - Text zu Pkt. 8 verschoben
7.1	TRVB 121 O (Ausgabe 2015) Seite 7-8, Pkt. 7.1		In Vorarlberg ist der Bedienungsgruppenplan für die weitere Trennung der Bedienungsgruppenkarten lt. TRVB 114 S verpflichtend. In Vorarlberg sind grundsätzlich Brandschutzplan, Bedienungsgruppenplan und Bedienungsgruppenkarten getrennt und so ausgeführt. Das Gesamtkonzept der brandschutztechnischen Unterlagen wäre somit ad acta gelegt und würde eine ergänzende Richtlinie des	Beschreibung bzw. Punkte aus TRVB 121 O (Ausgabe 2015) übernehmen. Mit nachstehender Formulierung wäre das Thema für Vorarlberg geregelt. Sofern die Eintragung der Brandmeldergruppen die Übersichtlichkeit maßgeblich beeinträchtigen oder Bedienungsgruppenkarten gemäß TRVB 114 S zur Ausführung kommen, können Brandmeldergruppen in eigenen Bedienungsgruppenplänen angefertigt werden.	Abgelehnt - Ebenso wie für Graz müssen auch in Vorarlberg ergänzende Anforderungen durch den LFV definiert und veröffentlicht werden. Bundesländerspezifische Anforderungen sollen nicht in

*t = technisch, ed = editoriiell

Punkt / Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art*	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
			Landesfeuerwehrverband Vorarlberg erfordern → Nichtziel	(Ist in der bestehenden TRVB bereits so vorhanden)	dieser TRVB definiert werden.
3	Aufzählung	ed	Legende. Ergänzung	Legende nur mit den verwendeten Plansymbolen	Abgelehnt – bewusst offen formuliert Hinweis unter Pkt. 9 ergänzt
3	Legende	t	meiner Meinung die Gefahr, dass alle Symbole abgedruckt werden und die Übersichtlichkeit vor allem bei „unspektakulären“ Gebäuden leidet -> siehe S32	Legende mit verwendeten Plansymbolen auf maximal einer Planseite A3 (beispielhaft in Anhang 3)	Angenommen
3 Aufbau	- Legende auf maximal einer Planseite A3 (beispielhaft in Anhang 3),	ed	Es ist unklar ob alle Symbole lt. TRVB 121 O in der Legende anzuführen sind, oder nur die tatsächlich im Plan verwendeten. Vgl. bisherige TRVB 121 „Legende nur mit den verwendeten Plansymbolen“. Eine Legende auf A3 mit allen Symbolen der TRVB 121 ist für die Feuerwehr aufgrund der dann nötigen Symbolgrößen nur schwer lesbar.	Ggf. klarere Formulierung, um Missverständnisse zu vermeiden. Entweder Legende mit allen Plansymbolen gemäß TRVB 121 auf maximal einer Planseite A3 Oder Legende mit den verwendeten Plansymbolen auf maximal einer Planseite A3	Angenommen
3	- Legende auf maximal einer Planseite A3 (beispielhaft in Anhang 3),	ed	Es ist unklar ob alle Symbole lt. TRVB 121 O in der Legende anzuführen sind, oder nur die tatsächlich im Plan verwendeten. Vgl. bisherige TRVB 121 „Legende nur mit den verwendeten Plansymbolen“. Eine Legende auf A3 mit allen Symbolen der TRVB 121 ist für die Feuerwehr aufgrund	Ggf. klare Formulierung, um Missverständnisse vorzubeugen.	Angenommen

*t = technisch, ed = editorieil

Punkt / Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art*	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
			der dann nötigen Symbolgrößen nur schwer lesbar.		
3 Aufbau	Mappen bzw. Ordner sind deutlich sichtbar und dauerhaft zu beschriften. Der Zustand der Brandschutzpläne ist vom Brandschutzbeauftragten regelmäßig zu überprüfen. Beschädigte Pläne oder Ordner sind unverzüglich auszutauschen.	Ed	Es kann auch Gebäude mit Brandschutzplänen ohne Brandschutzbeauftragten geben (z.B. Pläne behördlich vorgeschrieben, jedoch keine BSB da keine BMA o.ä. vorhanden). Für solche Fälle sollte angeführt werden, dass die oberste Leitung (Eigentümer / Betriebsführung) die Verantwortung für die regelmäßige Überprüfung hat.	Der Zustand der Brandschutzpläne ist von der obersten Leistung (Betriebsführung / Eigentümer) oder von dem von ihr befugten Brandschutzbeauftragten regelmäßig zu überprüfen.	Angenommen - und zu Pkt. 8 verschoben
3 Aufbau	Mappen bzw. Ordner sind deutlich sichtbar und dauerhaft zu beschriften. Der Zustand der Brandschutzpläne ist vom Brandschutzbeauftragten regelmäßig zu überprüfen. Beschädigte Pläne oder Ordner sind unverzüglich auszutauschen.	Ed	Da es auch Gebäude mit Brandschutzplänen ohne Brandschutzbeauftragten geben kann (z.B. Pläne behördlich vorgeschrieben, jedoch keine BSB da keine BMA o.ä. vorhanden), sollte für solche Fälle angeführt werden, dass die oberste Leitung (Eigentümer/Betriebsführung) die Verantwortung für die regelmäßige Überprüfung hat.	Der Zustand der Brandschutzpläne ist von der obersten Leitung (Betriebsführung / Eigentümer) oder von dem von ihr bestellten Brandschutzbeauftragten regelmäßig zu überprüfen.	Angenommen - und zu Pkt. 8 verschoben
3 Aufbau	(beispielhaft in Anhang 3)	ed	Rechtschreibfehler: Abstand fehlt	(beispielhaft in Anhang 3)	Angenommen

*t = technisch, ed = editoruell

Punkt / Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art*	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
3 Aufbau und 8 Anzahl und Aufbewahrung	Die Brandschutzpläne sind im roten Ordner für die Feuerwehr gemäß TRVB 114S einzuordnen	te	Wir würden uns eine zweifache Ausführung Vorort wünschen, somit kann ein Trupp mit einem Ordner erkunden gehen und dem EL liegt eine weitere Parie vor	Die Brandschutzpläne sind in zweifacher Ausführung (inkl. Meldergruppenverzeichnis) im roten Ordner für die Feuerwehr gemäß TRVB 114 S einzuordnen	Angenommen - ist unter Pkt. 8 geregelt, Formulierung wurde präzisiert
4	(Reinweiß, mindestens 90 g/m ² - maximal 100g/m ²)	t	Standard Druckerpapier weist ein Gewicht von 80 g/m ² auf	(Reinweiß, mindestens 80 g/m ² - maximal 100g/m ²)	Abgelehnt - Aufgrund der erforderlichen Beständigkeit der BSP erforderlich
4	Format: Grundsätzlich ist maximal A3 Querformat anzustreben; falls erforderlich ,kann auf A3+A4 oder A3 Hochformat abgewichen werden	ed	Die Berufsfeuerwehr Linz arbeitet fast nur mit A3-Querformat bzw. A4	Andere Formate wie A3-Quer sind mit der vidierenden Stelle abzustimmen	Abgelehnt
4	4. Maßstab Die Brandschutzpläne sind auf geeignetem Papier auszudrucken (Reinweiß, mindestens 90 g/m ² – maximal 100 g/ m ²).	t	Minimale Anpassung des Papier-Rohgewichts erforderlich: Handelsübliches Druckerpapier weist standardmäßig ein Gewicht von 80 g/ m ² auf, was hinsichtlich der Erkennbarkeit jedenfalls als ausreichend angesehen wird.	Die Brandschutzpläne sind auf geeignetem Papier auszudrucken (Reinweiß, mindestens 80 g/ m ² - max. 100 g/ m ²).	Abgelehnt - Aufgrund der erforderlichen Beständigkeit der BSP erforderlich
5	Eine Teilung der einzelnen Geschosse auf mehrere Einzelpläne ist zulässig und auch erforderlich, sofern die Darstellung des gesamten Geschosses auf einem einzigen Plan die Lesbarkeit des Planinhalts beeinträchtigt	e		Eine Teilung der einzelnen Geschosse auf mehrere Einzelpläne ist zulässig und auch erforderlich, sofern die Darstellung des gesamten Geschosses auf einem einzigen Plan die Lesbarkeit des Planinhalts beeinträchtigt	Angenommen

*t = technisch, ed = editoruell

Punkt / Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art*	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
5	<p>4. Maßstab In diesem Fall müssen folgende Eintragungen vorgenommen werden. [...]</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Geschosspläne sind mit einem Plan-Übergriff zu zeichnen. <p>[...]</p>	t	Da bei Gebäuden mit Brandmeldeanlage im Bedienungsgruppenverzeichnis lediglich eine eindeutige Plannummer ausgewiesen werden darf / sollte, die BSPläne aber mit Planübergriff dazustellen sind (was auch sinnvoll ist) wird hier als erforderlich angesehen, zwar einen Planübergriff darzustellen, diesen jedoch mit einer Schraffur als jeweils nicht dem gegenständlichen Plan zugehörig darzustellen. Demzufolge wird dargestellt, dass die in diesem Bereich dieser Schraffur dargestellten Brandmelder sich auf einem anderen Plan befinden.	<p>Adaptierung des Satzes wie folgt:</p> <p>„Die Geschosspläne sind mit einem Planübergriff zu zeichnen. Dieser Planübergriff ist hierbei mit einer dünnen schwarzen Strich-Schraffur als zu einem anderen Plan zugehörig zu kennzeichnen“.</p>	Abgelehnt – die Übersichtlichkeit wird dadurch stark eingeschränkt.
5	<p>5. Maßeiste, Randraster In diesem Fall müssen folgende Eintragungen vorgenommen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sämtliche Pläne sind mit einer Maßeiste oder einem Randraster zu versehen, mit deren Hilfe Entfernungen (Abstände) abgeschätzt werden können. Maßeisten müssen 20 Meter oder ein Mehrfaches davon darstellen, Unterteilungen sind zulässig. 	t	Im Anhang 7 Lagebild ist neben dem Randraster 0 – 100 Meter ein weiteres Raster mit 50 Meter Abstand dargestellt. Die Darstellung eines Rasters mit 50 Meter am Lagebild wird grundsätzlich zur einfachen Abschätzung von sehr großen Entfernungen (mehrere 100 m) als sinnvoll erachtet, dass sollte jedoch textlich auch eindeutig definiert werden	<p>Einfügen eines Satzes wie folgt:</p> <p>„Das Lagebild ist zusätzlich mit einem umlaufenden Maßraster mit einem Abstand von 50 m zu versehen.“</p>	Teilweise angenommen - es wird ein 100 m Rasterabstand (5 B-Längen) vorgesehen
5 Maßstab	Grundsätzlich müssen alle Geschosspläne in einem	t	Auf die einheitliche Ausrichtung wird in diesem Punkt nicht eingegangen	Grundsätzlich müssen alle Geschosspläne in einem einheitlichen Maßstab und	Abgelehnt – st eindeutig unter Pkt. 6.1 geregelt

*t = technisch, ed = editoriiell

Punkt / Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art*	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
	einheitlichen Maßstab gezeichnet werden.			identischer Aus-richtung gezeichnet werden.	und betrifft nicht den Maßstab
6	Die kartographische Richtung muss durch einen nach Norden gerichteten Pfeil in der rechten oberen Planecke erkennbar sein.	ed	Ergänzung	Es sind eindeutige, auch bei schlechten Lichtverhältnissen erkennbare, Nordpfeile zu verwenden.	Abgelehnt - ist eine beinhaltete Grundsatzanforderung
6.1	... haustechnische Einrichtungen...	ed	Ergänzung	In Abstimmung mit der vidierenden Stelle sind bei der Darstellung der Lüftungsleitungsmelder auch die überwachenden Bedienungsgruppen oder Räume anzuführen.	Abgelehnt - technisch nicht umsetzbar
6.2.1	Angrenzende und benachbarte Grundstücke, Gebäude und Verkehrswege	t	Anmerkung zu Einbahnen	Angrenzende und benachbarte Grundstücke, Gebäude und Verkehrswege Anmerkung: Sind am Objekt Einbahnen vorhanden, sind diese auch am Plan mit einem Einbahnsymbol darzustellen 	Abgelehnt
6.2.16	Der Lageplan muss – sofern vorhanden - folgende Informationen enthalten: 6.2.16 Brandwände und brandabschnittsbildende Wände, die vertikal durch alle Geschosse - ausgenommen Garagengeschosse – verlaufen	t	Die Bezeichnung Garagengeschosse sollte auf unterirdische Geschosse geändert werden, da oftmals auch bei komplexen unterirdischen Geschossen die Brandabschnitte nicht mit dem oberirdischen Brandabschnitten durchlaufen.	6.2.16 Brandwände und brandabschnittsbildende Wände, die vertikal durch alle Geschosse – ausgenommen unterirdische Geschosse, welche brandabschnittsmäßig von den oberen Geschossen getrennt sind - verlaufen.	Teilweise angenommen - Formulierung geändert
6.2.17	Bereiche, die durch Wasserlöschanlagen oder Gaslöschanlagen geschützt	t	Warum wurde hier auf WLA und GLA eingeschränkt, unter 6.3.16 sind mehr Löschanlagenarten angeführt. Damit auch wirklich alle	Formulierung analog 6.3.16 Bereiche, die durch Wasserlösch-, Sauerstoffreduktions-, Pulverlösch-, Schaumlösch-, Funkenlösch-, Gas- oder	Abgelehnt – wurde bewusst so formuliert

*t = technisch, ed = editoruell

Punkt / Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art*	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
	werden, mit Angabe des Löschgases.		Löschanlagenarten abgedeckt sind, könnte die Liste mit „sonstige Löschanlagen“ ergänzt werden. Dadurch wären alle etwaigen Varianten z.B. Feinsprüh-Löschanlagen jedenfalls auch abgedeckt.	sonstigen Löschanlagen geschützt werden, mit Angabe des verwendeten Löschmittels, im Falle von Gaslöschanlagen mit Angabe des Löschgases.	
6.2.18	Bereiche, die durch Sauerstoffreduktionsanlagen geschützt sind	ed	Dieser Pkt. kann entfallen, sofern voriger Punkt erfüllt wird, also 6.2.17 analog 6.3.16 formuliert wird. z.B. Bereiche, die durch Wasserlösch-, Sauerstoffreduktions-, Pulverlösch-, Schaumlösch-, Funkenlösch-, Gas- oder sonstigen Löschanlagen geschützt werden, mit Angabe des verwendeten Löschmittels, im Falle von Gaslöschanlagen mit Angabe des Löschgases.		Abgelehnt
6.2.2	Der Lageplan muss – sofern vorhanden - folgende Informationen enthalten: 6.2.2 Flächen für die Feuerwehr gemäß TRVB 134 F Anmerkung: Sämtliche Flächen (Straßen, Plätze u.ä.), die für die Feuerwehr gemäß TRVB 134 F genutzt werden können, sowie öffentliche Verkehrsflächen, sind am Lageplan blassgelb zu hinterlegen. Weiters sind Flächen, die mit Feuerwehrfahrzeugen keinesfalls	t	Im Text sowie im Symbol 3.07 ist diese Fläche mit einem weißen Hintergrund und schwarzer Strickschraffur dargestellt. Im Anhang 4a Lageplan ist zusätzlich die betreffende Fläche mit einer gelben Fläche für die Feuerwehr-Schraffur dargestellt. Es wird als nicht sinnvoll erachtet, diese eben nicht befahrbare Fläche auch gelb (für befahrbar) zu kennzeichnen, da sie ohnehin nicht befahrbar ist.	Entfernung der gelben Schraffur der nicht für die Feuerwehr befahrbaren Fläche beim Parkplatz im Anhang 4a.	Angenommen - Entfernung der gelben Einfärbung bei „nicht befahrbarer Fläche“ und gleichzeitig gelbe Einfärbung bei Aufstellfläche

*t = technisch, ed = editoriiell

Punkt / Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art*	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
	befahren werden dürfen, schwarz 45 Grad zu schraffieren und durch das Symbol „3.07“ zu kennzeichnen.				
6.2.3	Aufstellflächen für Hochrettungsgeräte	t/ed	„Hochrettungsgeräte“ vs. „Hubrettungsgeräte“ – Vereinheitlichung der Begriffe auch in der TRVB 001A (Google-Suche: 53 Treffer vs.12.600); auch in der OIB-RL 2/2023 ist von „Hubrettungsfahrzeug mit Arbeitskorb“ die Rede.	Begriff austauschen auf Hubrettungsfahrzeuge	Angenommen
6.2.3 betrifft auch 9.3 (3.07)	Aufstellflächen für Hochrettungsgeräten Die Darstellung hat zusätzlich zu 6.2.2 durch eine rote 45 Grad Schraffur zu erfolgen. Anmerkung: Es sind nur vor Ort gekennzeichnete Aufstellflächen für Hochrettungsgeräte darzustellen.	t	Diese würden wir noch mehr konkretisieren: Rettungsweg mit Geräten der Feuerwehr (lt. OIB) Hilfe der FW, da ja sowieso Flächen für die FW blassgelb dargestellt werden; rote Farbe signalisiert jedem Feuerwehrmann Warnung , darum würden wir diese in schwarz ausführen; Flächen welche nicht mit Feuerwehrfahrzeuge befahren werden dürfen würden wir rot schraffiert darstellen! Weiters wird auf bei Punkt 7 nochmals auf Kennzeichnung von erhöhten Gefahren, Verboten usw. verwiesen! → Keep it simple!	Aufstellflächen für Hochrettungsgeräten für Rettungswege. Die Darstellung hat zusätzlich zu 6.2.2 durch eine schwarze 45 Grad Schraffur zu erfolgen. Anmerkung: Es sind auch vor Ort die Aufstellflächen für Hochrettungsgeräte darzustellen.	Teilweise angenommen - nicht befahrbare Flächen werden nicht mehr gelb hinterlegt (Schraffur bleibt schwarz); Aufstellflächen bleiben rot Schraffiert und gelb hinterlegt
6.2.3 7.2 9.10	Hochrettungsgerät	ed	Generelle Vereinheitlichung oder Klarstellung des Wordings. Auch in Bezug auf die TRVB 001, welche auch beide Begriffe verwendet aber nur Hubrettungsgerät definiert.	Vereinheitlichung / Klarstellung des Begriffs Hochrettungsgerät oder Verwendung von Hubrettungsgerät (an Stelle von Hochrettungsgerät)	Angenommen
6.2.6	Hinweis: Stiegenhaus- und Geschossbezeichnungen müssen	t	Hier sollte man gezielt darauf hinweisen, dass Stiegenhäuser und	Hinweis: Stiegenhaus- und Geschossbezeichnungen müssen in den	Angenommen

*t = technisch, ed = editoriiell

Punkt / Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art*	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
	in den Brandschutzplänen so wie vor Ort gekennzeichnet angegeben werden.		Aufzüge jeweils eine eigene Bezeichnung haben sollten; So wie (Rechtschreibfehler)→sowie	Brandschutzplänen sowie vor Ort gekennzeichnet angegeben werden. Sind mehrere Stiegenhäuser oder Aufzüge im Objekt vorhanden, sind diese um sie voneinander-der unterscheiden zu können im Plan gleich zu bezeichnen wie Vorort (STG 5, AUFZ. 3 etc.).	
6.2.8 und 6.4.4	Löschwasserversorgung	t	Konkreter definieren	Löschwasserversorgung: Es sind mindestens drei Löschwasserversorgungsstellen (Hydranten) mit der Angabe der Leistung und der Nennweite der Leitung anzugeben. Falls sich diese außerhalb des dargestellten Planausschnittes befinden, ist das Brandschutzsymbol mit einem blauen Richtungspfeil mit Angabe der Entfernung in Meter, mit der entsprechenden Adresse dazu anzugeben. Um diese leichter erkennen zu können, sind diese mit weißen Hintergrund einzuzeichnen	Angenommen
6.3	- Geschossplan (Musterpläne gemäß Anhänge 5a, 5b und 5c)	t	Die Darstellung von Trennbauteilen ist in diese Auflistung aufzunehmen.	Einfügen von: 6.3.24 Trennwände	Abgelehnt - ist unter Pkt. 6.3.1 geregelt
6.3.14	Entrauchungsanlagen (RWA/BRE/BRA/BRV/RAA) inklusive Auslösestellen, Zu- und Abluftöffnungen, Rauchabzüge (RA)	ed	Nach der OIB-RL 2.2 sind für Garagen „Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen“ = kurz: RWE erforderlich, diese sollten hier ebenfalls angegeben werden	Entrauchungsanlagen (RWA/BRE/BRA/BRV/RAA) inklusive Auslösestellen, Zu- und Abluftöffnungen, Rauchabzüge (RA)	Abgelehnt – handelt sich defacto um eine RAA
6.3.15	Bereiche, die durch Druckbelüftungsanlagen geschützt werden; Standort	t	Gemäß 6.3.15 sollen „Bereiche“ welche durch eine Druckbelüftungsanlagen geschützt		Abgelehnt – geschützter Bereich gemäß

*t = technisch, ed = editoriiell

Punkt / Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art*	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
	Druckbelüftungszentrale inklusive Auslösestellen		<p>werden gekennzeichnet werden. Gemäß 9.5.3 EntrA 06 sollen die Kennzeichnungen allerdings entfallen. Durch diese Änderung werden zum Beispiel druckbelüftete Gänge nicht mehr gekennzeichnet.</p> <p>Es sollte konkretisiert werden, ob eine Kennzeichnung über das Symbol im Punkt 9.1.1 – 1.09 druckbelüftetes Stiegenhaus ausreichend ist.</p>		<p>TRVB 112 S ist im Regelfall lediglich das Treppenhaus. Kennzeichnung des Treppenhauses 1.09 ausreichend. Die Schleuse ist im Regelfall kein geschützter Bereich gemäß TRVB 112 S, sondern lediglich ein Überdruckbereich. Dieser wird durch die Angabe „LW30“ gekennzeichnet (Symbol 7.01)</p>
6.3.16	Bereiche, die durch Wasserlöscher-, Sauerstoffreduktions-, Pulverlöscher-, Schaumlöscher-, Funkenlöscher- oder Gaslöschanlagen geschützt werden, im letzteren Fall mit Angabe des Löschgases und der Haltezeit. Standort der Löschanlagen	t	Damit auch wirklich alle Löschanlagenarten abgedeckt sind, könnte die Liste mit „sonstige Löschanlagen“ ergänzt werden. Dadurch wären alle etwaigen Varianten z.B. Feinsprüh-Löschanlagen jedenfalls auch abgedeckt.	Bereiche, die durch Wasserlöscher-, Sauerstoffreduktions-, Pulverlöscher-, Schaumlöscher-, Funkenlöscher-, Gas- oder sonstigen Löschanlagen geschützt werden, mit Angabe des verwendeten Löschmittels, im Falle von Gaslöschanlagen mit Angabe des Löschgases und der Haltezeit. Standort der Löschanlagen.	Angenommen
6.4	6.4.4	t	Ergänzung Löschwasserbedarf Objektschutz.	Hinweis: Auf Anforderung der Feuerwehr sind Angaben über den Löschwasserbedarf nach TRVB 137 anzuführen.	Angenommen

*t = technisch, ed = editoriiell

Punkt / Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art*	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
6.5	Lagebild (Musterplan gemäß Anhang 7) [...] Das Lagebild auf Basis eines Luftbildes stellt Informationen über das weitere Umfeld eines Objektes dar. Dies können z.B. komplexe Zufahrtssituationen (z.B. durch ein Waldstück), komplexe Löschwasser-Situationen (z.B. natürliche Gewässer in größerer Entfernung) und dgl. sein.	t	Es sollte die Möglichkeit eröffnet werden, bei nicht vorhandenem Lagebild oder einem Lagebild, z.B. nach Abschluss des Bauvorhabens noch überhaupt keine sinnvollen Luftbilddarstellungen der gebauten Gebäude verfügbar sind, das Lagebild wegzulassen.	Sofern kein ausreichendes erkennbares Luftbild oder nur ein die konkrete Liegenschaftssituation stark verzehrendes Luftbild (Darstellung noch ohne am Grundstück verbaute Gebäude) besteht, ist kein Lagebild erforderlich.	Abgelehnt - Lagebild ist gemäß dieser TRVB optional
6.5	Lagebild (Musterplan gemäß Anhang 7)		Widerspruch Lagebild zur Legende. Legende auf dem Lagebild vorhanden im Text nicht (Pkt. 6.5.)	Im Musterplan (Anhang 7: Lagebild) die Legende entfernen. Symbole sind bereits auf der gesamten Legende vorhanden.	Abgelehnt – dient der raschen Orientierung
6.6.12	Geschoss-Übersichtsplan (Musterplan gemäß Anhang 8) Sämtliche anlagentechnische Brandschutzeinrichtungen, wie Entrauchungsanlagen (DBA/RWA/BRE/ BRV/RAA), Rauchabzüge (RA),	t	Nach der OIB-RL 2.2 sind für Garagen „Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen“ = kurz: RWE erforderlich, diese sollten hier ebenfalls angegeben werden	Sämtliche anlagentechnische Brandschutzeinrichtungen, wie Entrauchungsanlagen (DBA/RWA/BRE/ BRV/RAA/RWE), Rauchabzüge (RA)	Abgelehnt – handelt sich defacto um eine RAA
6.6.15	Bereiche, die durch Wasserlöscher-, Sauerstoffreduktions-, Pulverlösch-, Schaumlösch-, Funkenlösch- oder Gaslöschanlagen geschützt werden; im letzteren Fall mit Angabe des Löschgases und der Haltezeit. Standort der Löschzentralen	t	Damit auch wirklich alle Löschanlagenarten abgedeckt sind, könnte die Liste mit „sonstige Löschanlagen“ ergänzt werden. Dadurch wären alle etwaigen Varianten z.B. Feinsprüh-Löschanlagen jedenfalls auch abgedeckt.	Bereiche, die durch Wasserlöscher-, Sauerstoffreduktions-, Pulverlösch-, Schaumlösch-, Funkenlösch-, Gas- oder sonstigen Löschanlagen geschützt werden, mit Angabe des verwendeten Löschmittels, im Falle von Gaslöschanlagen mit Angabe des Löschgases und der Haltezeit. Standort der Löschzentralen.	Angenommen

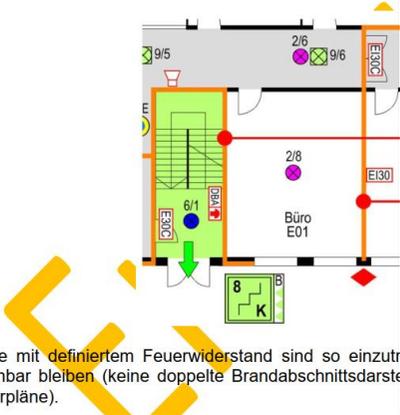
*t = technisch, ed = editoriiell

Punkt / Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art*	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
6.6.4	Anmerkung: Türöffnungen sind in Form von Türflügeln darzustellen.	t	Würden wir genauer definieren	Anmerkung: Türöffnungen sind in Form von Türflügeln in der richtigen Aufgehrichtung darzustellen	Abgelehnt
6.7.3	Angabe der den Löschbereichen zugeordneten technischen Eingängen bzw. Meldergruppen (optional)Anmerkung: Die technischen Eingänge bzw. Meldergruppen sind auch im Bedienungsgruppenverzeichnis anzuführen. Beim Planverweis ist die Plannummer des Wasserlöschanlagen-Übersichtsplanes einzutragen.	ed	Der besseren Lesbarkeit halber sollte vor „Anmerkung“ ein Zeilenwechsel eingefügt werden.	Angabe der den Löschbereichen zugeordneten technischen Eingängen bzw. Meldergruppen (optional) <i>Anmerkung: Die technischen Eingänge bzw. Meldergruppen sind auch im Bedienungsgruppenverzeichnis anzuführen. Beim Planverweis ist die Plannummer des Wasserlöschanlagen-Übersichtsplanes einzutragen.</i>	Angenommen
6.8	Übersichtspläne Entrauchungsabschnitte sind auf die Brandschutzpläne abgestimmte schematische Übersichten über die Entrauchungsabschnitte bei komplexen Rauch- und Wärmeabzugsanlagen.	ed	Es sind nur Rauch- und Wärmeabzugsanlagen angeführt, im Sinne der Definitionen der TRVB 125 S fallen Brandrauchverdünnungs-anlagen nicht unter diesen Begriff. Eine entsprechende Darstellung komplexer Entrauchungsabschnitte macht jedoch ggf. auch bei Entrauchungen mit BRV-Anlagen Sinn.	Vorschlag Formulierung „...Übersichten über die Entrauchungsabschnitte bei komplexen Entrauchungsanlagen (Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, BRV-Anlagen).“	Angenommen
6.8	Übersichtspläne Entrauchungsabschnitte sind auf die Brandschutzpläne abgestimmte schematische Übersichten über die Entrauchungsabschnitte bei komplexen Rauch- und Wärmeabzugsanlagen.	ed	Es sind nur Rauch- und Wärmeabzugsanlagen angeführt, im Sinne der Definitionen der TRVB 125 S fallen Brandrauchverdünnungs-anlagen nicht unter diesen Begriff. Eine entsprechende Darstellung komplexer Entrauchungsabschnitte macht jedoch ggf. auch bei	Vorschlag Formulierung „...Übersichten über die Entrauchungsabschnitte bei komplexen Entrauchungsanlagen (Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, BRV-Anlagen).“	Angenommen

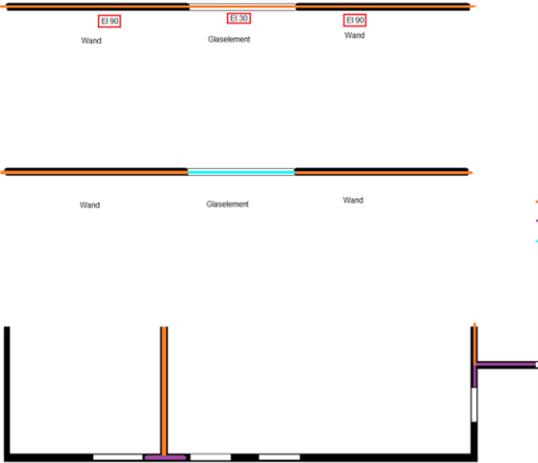
*t = technisch, ed = editoruell

Punkt / Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art*	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
			Entrauchungen mit BRV-Anlagen Sinn.		
6.9	Pläne einer Mehrkriterien-Brandmeldeanlage sind grundsätzlich durchlaufend eindeutig über die Kriterien hinweg zu nummerieren. In der Plannummernsystematik muss jedenfalls das jeweilige Kriterium enthalten sein (z.B. 1-1, 1-2, 1-3,, 3-1, 3-2,		Missverständliche Formulierung. Das Beispiel stellt keine durchlaufende Nummerierung, über die Kriterien hinweg, dar.	Die Nummerierung von Pläne einer Mehrkriterien-Brandmeldeanlage ist kriterienweise zu unterteilen.	Angenommen
7.1	Darstellung von Symbolen Zur Erhöhung der Übersichtlichkeit sind in den Brandschutzplänen für Symbole folgende Farben zu verwenden: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Blau: RGB 0,0,255 für Löschmittel und Löscheinrichtungen für die Feuerwehr ▪ Grün: RGB 0,255,0 für Fluchtwegsymbole, Notausgänge, Notausstiege, Entrauchungsvariante - Druckbelüftungsanlage etc. [...] 	t	Die hier dargestellten Farben werden als viel zu dunkel für die ausreichende Erkennbarkeit von Brandschutzplänen (besonders bei Verwendung in Nachteinsätzen) angesehen. Die Farben sollten heller dargestellt werden.	Abänderung wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Blau: RGB 0,127,255 für Löschmittel und Löscheinrichtungen für die Feuerwehr ▪ Grün: RGB 121,255,77 für Fluchtwegsymbole, Notausgänge, Notausstiege, Entrauchungsvariante - Druckbelüftungsanlage etc. 	Teilweise Angenommen Werte werden nochmals überprüft und angepasst

*t = technisch, ed = editorieil

Punkt / Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art*	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
7.1	Darstellung von Symbolen	Ed	Angabe fehlt	Angabe für die PV-Anlagen hinzufügen (Magenta, RGB ??,??,??)	Angenommen
7.11	<p>7.11 Darstellung von Bauteilen mit definiertem Feuerwiderstand (Brandwände, Trennwände und -decken i.S.d. OIB-Richtlinie) sind durch eine Linie mit einer Stärke von 1,0 mm darzustellen (Symbol 1.1). Sofern es sich um ein Bauteil mit einem 90 minütigen Feuerwiderstand handelt, sind ergänzende Bezeichnungen erforderlich. Sofern es sich um ein Bauteil mit lediglich 30 minütigen Feuerwiderstand handelt, sind ergänzende Bezeichnungen mit dem Symbol 1.2. Ungeachtet dessen sind im Bereich von Türen und Verglasungen die Symbole 1.1 und 1.2 zu verwenden.</p> <p>Anmerkung: Die Unterscheidung zwischen brandabschnittbildenden Bauteilen und Trennbauteilen wird dabei durch die Verwendung eines 1 m breiten EI90 Streifens im Bereich der Trennbauteile erreicht.</p>  <p>Wände mit definiertem Feuerwiderstand sind so einzutragen, dass sie erkennbar bleiben (keine doppelte Brandabschnittsdarstellung in Musterpläne).</p>	t	<p>Die Darstellung der Unterscheidung zwischen brandabschnittbildenden Bauteilen und Trennbauteilen nur durch die Linienführung, ist wenig zielführend, da z.B. Treppenhäuser Maßnahmen wie den 1m Streifen aufweisen, jedoch gemäß OIB-RL nicht brandabschnittbildende Bauteile sind, sondern Trennbauteile (Musterdarstellung nicht ideal). Weiters weisen die Maßnahmen an den Fassaden oftmals andere Feuerwiderstandsklassen auf (vgl. TRVB 108 B), wodurch eine Vielzahl an Schildern für verschiedene Feuerwiderstände nötig werden würden, was die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Pläne verschlechtert. Bei jedem Trennbauteil das Symbol für Brandüberschlag anzuführen, erscheint reichlich übertrieben, da es sich um eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Situation handelt und z.B. in Wohnbauten sonst eine Vielzahl solcher Symbole nötig werden, was wieder die Lesbarkeit von Plänen verschlechtert. Bei Gebäuden wie der GK3 und GK4 kann aufgrund der zulässigen unterschiedlichen Feuerwiderstände</p>	<p>Die Unterscheidung der Bauteile mit unterschiedlichen Feuerwiderstandsklassen wäre übersichtlicher mit einer farblichen Unterscheidung der Linien. (ähnlich wie in der Schweiz)</p> <p>Exemplarischer Vorschlag: 90 Minuten = Orange 60 Minuten = Violett 30 Minuten = Cyan</p> <p>Durch eine solche Darstellung kann z.B. auch übersichtlicher dargestellt werden, wenn eine Wand mit 90 Minuten stellenweise durch ein Glaselement mit 30 Minuten unterbrochen wird.</p> <p>Beispieldarstellung wird angefügt.</p> <p>Treppenhaus in Muster-Darstellung wäre ggf. sinnvoller mit Trennbauteilen lt. OIB-RL statt mit brandabschnittbildenden Bauteilen.</p> <p>Oben Darstellung nach TRVB 121 O 2024 Entwurf Mitte Darstellungsvorschlag mit unterschiedlichen Farblinien statt Schildern Unten Darstellungsvorschlag Maßnahmen an Fassaden mit 60 Minuten Feuerwiderstand, wie z.B. in GK5 lt. TRVB 108 B zulässig.</p>	<p>Teilweise angenommen - Bauteile 90 min in orange; Bauteile mit 30/60 Minuten lila</p> <p>keine Wechsel im Bereich von Türen und Verglasungen</p>

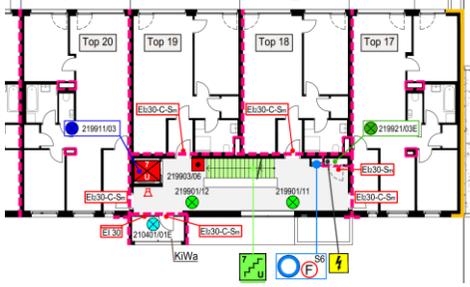
*t = technisch, ed = editoruell

Punkt / Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art*	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
			<p>die Darstellung sehr kompliziert werden. z.B. GK3: Oberstes Geschoß Trennwände EI30, oberirdische Geschoße EI 60, unterirdisch EI 90, Brandabschnitte EI 90, Treppenhaus oberirdisch EI 60, unterirdisch 90. Im obersten Geschoß der GK3 wäre es leicht möglich, dass man Bauteile in 30 (Trennwände), 60 (Treppenhaus) und 90 (Brandabschnitt) hat, plus nochmals andere Feuerwiderstandsklassen an der Fassade lt. TRVB 108 B.</p>		
7.11	<p>Sofern es sich um ein Bauteil mit einem 90 minütigen Feuerwiderstand handelt, sind keine ergänzenden Bezeichnungen erforderlich. Sofern es sich um einen Bauteil mit lediglich 30 minütigem oder 60 minütigem Feuerwiderstand handelt, sind ergänzende Bezeichnungen mit dem Symbol 1.05 vorzunehmen.</p> <p>Sowie</p> <p><i>Die Unterscheidung zwischen brandabschnittsbildenden Bauteilen und Trennbauteilen gemäß OIB-Richtlinie wird dabei durch die Linienführung getroffen (z.B. Darstellung eines 1 m</i></p>	T	<p>Gerade bei Beherbergungsbetrieben, Krankenhäusern, Pflegeheimen, usw. wird oftmals jedes Zimmer mittels Trennbauteilen vom Gang sowie restlichen Zimmern getrennt. Wird hier für den Trennbauteil die Farbe orange verwendet, kann der Brandschutzplan schnell überladen und verwirrend wirken, bzw. ein falscher Eindruck entstehen.</p>	<p>Aus Sicht des Verfassers erscheint es übersichtlicher, Trennbauteile in einer anderen Farbe (z.B. Violett) + zusätzlicher Bezeichnung der Qualifikation (Symbol 1.05 wie vorgeschlagen) zu erfassen. So ist für Einsatzkräfte auf einen Blick eine Unterscheidung gegeben und muss nicht aufgrund der Ausführung am „Wandende“ zwischen Brandabschnitt und Trennbauteil unterschieden werden.</p>	Angenommen

*t = technisch, ed = editoruell

Punkt / Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art*	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
	<i>breiten EI90 Streifens im Bereich der Fassade).</i>				
7.11	<p>Darstellung von Bauteilen mit definiertem Feuerwiderstand Bauteile mit definiertem Feuerwiderstand (Brandwände, brandabschnittsbildende Wände und Decken, Trennwände und -decken i.S.d. OIB-Richtlinie) sind mit einer durchgezogenen orangenen Linie mit einer Stärke von 1,0 mm darzustellen (Symbol 1.01).</p> <p>Sofern es sich um ein Bauteil mit einem 90 minütigen Feuerwiderstand handelt, sind keine ergänzenden Bezeichnungen erforderlich. Sofern es sich um einen Bauteil mit lediglich 30 minütigem oder 60 minütigem Feuerwiderstand handelt, sind ergänzende Bezeichnungen mit dem Symbol 1.05 vorzunehmen.</p> <p>Ungeachtet dessen sind im Bereich von Türen und Verglasungen die dafür vorgesehenen Symbole zu verwenden.</p> <p><i>Anmerkung: Die Unterscheidung zwischen brandabschnittsbildenden Bauteilen und Trennbauteilen gemäß OIB-Richtlinie wird dabei durch die Linienführung getroffen</i></p>	t	<p>Die vorgeschlagene Darstellung von Trennbauteilen analog von Brandabschnitten jedoch mit diversen Zusatzkennzeichnungen (FWiderstands-darstellungen) und Brandbrückensymbolen wird nicht als sinnvoll angesehen. Zum einem wird durch die Vielzahl an erforderlichen Feuerwiderstands zusatzkennzeichnungen die bereits äußerst dichte Darstellung von Brandschutzplänen noch weiter verdichtet und führt zur weiteren Einschränkung der der Übersichtlichkeit der Pläne. Des Weiteren wird die Darstellung von Brandbrücken in die Außenwandbereiche von Trennbauteilen als kritisch angesehen, da hierbei nicht mehr unterschieden werden kann, ob es sich um „planmäßige Brandübertragungs-möglichkeiten“ (eben Trennbauteile) oder um Bereiche mit mangelhafter Brandabschnittstrennung (tatsächliche Brandbrücken) handelt. In der obigen Abbildung ist ebenfalls die Darstellung des Treppenhauses als Brandabschnitt etwaig nicht korrekt, da diese nach den OIB-Richtlinien oftmals Trennbauteile darstellen. Es wird jedenfalls als</p>	<p>Streichung und Adaptierung des gesamten Kapitels wie folgt:</p> <p>7.11 Bauteile mit definiertem Feuerwiderstand Bauteile mit definiertem Feuerwiderstand (Brandwände, brandabschnittsbildende Wände und Decken, Trennwände und -decken i.S.d. OIB-Richtlinie) sind mit einer durchgezogenen orangenen Linie mit einer Stärke von 1,0 mm darzustellen (Symbol 1.01).</p> <p>Trennbauteile sind mit einer Magentalinierten Linie (RGB 255,0,127) mit einer Stärke von 0,7 mm darzustellen (Symbol ist noch neu zu definieren; Trennbauteil oder Trennwand/Trenndecke)</p> <p> Trennbauteil</p>	<p>Teilweise angenommen - Bauteile 90 min in orange; Bauteile mit weniger 90 min in Lila mit Fähnchen 30/60; keine Wechsel im Bereich von Türen und Verglasungen</p>

*t = technisch, ed = editoruell

Punkt / Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art*	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
	<p>(z.B. Darstellung eines 1 m breiten EI90 Streifens im Bereich der Fassade).</p>  <p>Wände mit definiertem Feuerwiderstand sind so einzutragen, dass nach Möglichkeit die Wände erkennbar bleiben (keine doppelte Brandabschnittsdarstellung links und rechts der Wand – siehe Musterpläne).</p>		<p>erforderlich angesehen, Trennbauteile mit einer eindeutig anderen Liniendarstellung darzustellen, um eine deutliche Unterscheidung sowie eine Erleichterung der Lesbarkeit ohne diverse Zusatzsymbole zu ermöglichen. Beispielsweise wie folgt:</p> 		
7.11	Darstellung von Bauteilen mit definiertem Feuerwiderstand	t	<p>Nach den neuen Bestimmungen für die Darstellung von Trennwänden lt. Pkt. 7.11 ist eine orangene Linie mit Angabe der Feuerwiderstandsdauer lt. Symbol 1.05 vorzusehen. Dies birgt die Gefahr in sich mit der Darstellung für Brandabschnittsgrenzen (orangene Linie zusätzlichem Symbol für Feuerwiderstand) verwechselt zu werden. Vor allem dann, wenn das zusätzliche Symbol nicht angeführt ist bzw. vergessen wurde.</p>	<p>Vorgeschlagen wird die Darstellung von Trennbauteilen in einer anderen Farbe wie z.B. in Magenta. Zur Unterscheidung des Feuerwiderstandes solcher Bauteile könnte beispielsweise eine durchgezogene Linie für EI 60 und eine strichlierte Linie für EI 30 verwendet werden.</p> <p>Die DC Leitungen könnten dafür beispielsweise violett dargestellt werden, wobei eine Verwechslung aufgrund der außenliegenden Lage eher unwahrscheinlich</p>	<p>Teilweise angenommen - Bauteile 90 min in orange; Bauteile mit weniger 90 min in Lila mit Fähnchen 30/60; keine Wechsel im Bereich von Türen und Verglasungen</p>

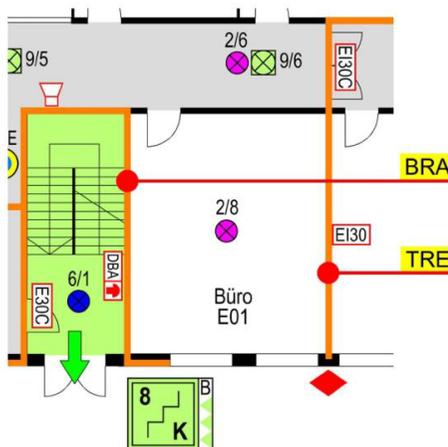
*t = technisch, ed = editorieil

Punkt / Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art*	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
			Die Verwendung einer gleichen/verwechselbaren Symbolik ist grundsätzlich ungeeignet. Das einsatztaktische Erfordernis zur Kennzeichnung von Trennbauteilen ist grundsätzlich sinnvoll, jedoch muss eine eindeutige Unterscheidung von Brandabschnittsgrenzen erkennbar sein. In der laut Musterplan vorgesehenen Form könnte es sich beispielsweise auch um eine brandabschnittsbildende Wand mit einem EI 30 Fenster handeln. Darüber hinaus ergibt sich bei kleinstrukturierten Gebäuden eine Vielzahl an Bezeichnungen, welche die Pläne unübersichtlich machen und Brandabschnittsgrenzen leicht übersehen werden können. ist.		
7.11	Darstellung von Bauteilen mit definierten Feuerwiderstand	t	Ist bei jedem Trennbauteil eine Brandbrücke / Brandausbreitungsmöglichkeit darzustellen?? Wenn Ja, dann	Im Text anführen: Ein Trennbauteil ist im Brandüberschlagsbereich immer in Kombination mit dem Symbol 1.06 zu verwenden	Abgelehnt
7.11	7.11 Darstellung von Bauteilen mit definiertem Feuerwiderstand Bauteile mit definiertem Feuerwiderstand (Brandwände, brandabschnittsbildende Wände und Decken, Trennwände und -decken i.S.d. OIB-Richtlinie) sind mit einer durchgezogenen	t	Die Unterscheidung der Darstellung zwischen brandabschnittbildenden Bauteilen und Trennbauteilen nur durch die Linienführung, ist wenig zielführend, da z.B. bei Treppenhäusern Maßnahmen, wie den 1 m Fassaden-Streifen aufweisen, jedoch gemäß OIB-RL nicht brandabschnittbildende	Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob die Unterscheidung zwischen brandabschnittsbildenden Bauteilen und Trennbauteilen für die Feuerwehr einsatzrelevant ist, wenn es eine Differenzierung zwischen Bauteilen mit definierten Feuerwiderstand, ergänzend mit der Darstellung der Maßnahmen an der Fassade/Dach gibt.	Teilweise angenommen - Bauteile 90 min in orange; Bauteile mit weniger 90 min in Lila mit Fähnchen 30/60; keine Wechsel im

*t = technisch, ed = editoriiell

Punkt / Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art*	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
	<p>orangenen Linie mit einer Stärke von 1,0 mm darzustellen (Symbol 1.01).</p> <p>Sofern es sich um ein Bauteil mit einem 90 minütigen Feuerwiderstand handelt, sind keine ergänzenden Bezeichnungen erforderlich.</p> <p>Sofern es sich um einen Bauteil mit lediglich 30 minütigem oder 60 minütigem Feuerwiderstand handelt, sind ergänzende Bezeichnungen mit dem Symbol 1.05 vorzunehmen.</p> <p>Ungeachtet dessen sind im Bereich von Türen und Verglasungen die dafür vorgesehenen Symbole zu verwenden.</p> <p><i>Anmerkung: Die Unterscheidung zwischen brandabschnittsbildenden Bauteilen und Trennbauteilen gemäß OIB-Richtlinie wird dabei durch die Linienführung getroffen (z.B. Darstellung eines 1 m breiten EI90 Streifens im Bereich der Fassade).</i></p>		<p>Bauteile sind, sondern Trennbauteile (Musterdarstellung nicht ideal).</p> <p>Weiters weisen die Maßnahmen an den Fassaden oftmals andere Feuerwiderstandsklassen auf (vgl. TRVB 108 B), wodurch eine Vielzahl an Symbolen für verschiedene Feuerwiderständen nötig werden würden, was die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Pläne deutlich verschlechtert. Bei jedem Trennbauteil das Symbol für Brandüberschlag anzuführen, erscheint reichlich übertrieben, da es sich um eine den gesetzliche Anforderungen entsprechende Situation handelt und z.B. in Wohnbauten sonst eine Vielzahl solcher Symbole nötig werden, was wieder die Lesbarkeit von Plänen beeinträchtigt bzw. eine Gefahr suggeriert, welche allerdings nach den gesetzlichen Vorschriften toleriert wird.</p> <p>Bei Gebäuden wie der GK3 und GK4 kann aufgrund der zulässigen unterschiedlichen Feuerwiderstände die Darstellung sehr kompliziert werden.</p> <p>z.B. GK3: Oberstes Geschoß Trennwände EI30, oberirdische Geschoße EI 60, unterirdisch EI 90, Brandabschnitte EI 90, Treppenhaus oberirdisch EI 60, unterirdisch 90.</p>	<p>Die Unterscheidung der Bauteile mit unterschiedlichen Feuerwiderstandsklassen wäre übersichtlicher mit einer farblichen Unterscheidung der Linien. (ähnlich wie in der Schweiz)</p> <p>Exemplarischer Vorschlag: 90 Minuten = Orange 60 Minuten = Violett 30 Minuten = Cyan</p> <p>Durch diese Darstellung kann z.B. auch übersichtlicher dargestellt werden, wenn eine Wand mit 90 Minuten stellenweise durch ein Glaselement mit 30 Minuten unterbrochen wird.</p> <p>Beispieldarstellung wird angefügt.</p> <p>Treppenhaus in Muster-Darstellung wäre ggf. sinnvoller mit Trennbauteilen lt. OIB-RL statt mit brandabschnittbildenden Bauteilen.</p>	<p>Bereich von Türen und Verglasungen</p>

*t = technisch, ed = editoruell

Punkt / Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art*	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
	 <p>Wände mit definiertem Feuerwiderstand sind so einzutragen, dass nach Möglichkeit die Wände erkennbar bleiben (keine doppelte Brandabschnittsdarstellung links und rechts der Wand – siehe Musterpläne).</p>		Im obersten Geschoß der GK3 wäre es leicht möglich, dass man Bauteile in 30 (Trennwände), 60 (Treppenhaus) und 90 (Brandabschnitt) hat, plus nochmals andere Feuerwiderstandsklassen an der Fassade lt. TRVB 108 B.		
7.2	<p>Darstellung von Flächen</p> <p>Treppenhäuser und gesicherter Fluchtwegbereich hellgrün RGB 186,255,117 vollflächig</p>	t	Diese Farbe wird als viel zu dunkel für die ausreichende Erkennbarkeit von Brandschutzplänen (besonders bei Verwendung in Nachteinsätzen) angesehen. Die Farbe sollten heller dargestellt werden.	<p>Abänderung der Farbe wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Treppenhäuser und gesicherter Fluchtwegbereich hellgrün RGB 223,255,127 vollflächig 	<p>Teilweise angenommen</p> <p>Farbwerte werden überprüft</p>
7.2	Tabelle	ed	Bei einem Seitenwechsel innerhalb einer Tabelle sollte sich die Kopfzeile auf der Folgeseite wiederholen		Angenommen
7.2	Darstellung der Flächen	Ed	Angabe fehlt	Angabe für die PV-Anlagen hinzufügen (Magenta, vollflächig, RGB ??,??,??)	Angenommen

*t = technisch, ed = editoruell

Punkt / Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art*	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
7.2	Darstellung der Flächen	Ed	Angabe fehlt	Angabe für die unbefestigte Fahrflächen für die Feuerwehr hinzufügen (grün, schraffiert, RGB ??,??,??)	Abgelehnt
7.3 7.10	TRVB 121 O (Ausgabe 2023) Die Schrifthöhe muss mindestens 2,5 mm betragen. Der Breitenfaktor muss mindestens 0,75 betragen. Die Symbole sind in ihrer Größe nach dem Gesichtspunkt der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit den Plänen anzupassen.		Pkt. 7.3 und Pkt. 7.10 widersprechen sich, da innerhalb von Symbolen auch Texte bzw. Buchstaben vorhanden sind? <u>Musterpläne:</u> Musterpläne im Format A3 (mit Abmessung 420mm x 297mm des roten Rahmens) sind teilweise Texthöhen von Symbolen auch kleiner 2,5 mm. <u>Beispiele:</u> - Anhang 4a: EntrA 02 → RA - Anhang 4b: BaBr 20 → K - Anhang 5a: BaBr 04 → EI30C - Anhang 5c: EntrA 01 → LW12	Gilt Pkt. 7.3. für sämtliche Schrifthöhen in Plänen oder gibt es Ausnahmen für Buchstaben und Texte innerhalb oder außerhalb von Symbolen? Zur Klarstellung eine ergänzende Beschreibung wie Pkt. 7.10 auf die unter „9. Planzeichen“ angeführten Symbole (Symbole mit Buchstaben oder Angaben von Texten) in Anbetracht von Pkt. 7.3 anzuwenden ist.	Abgelehnt Schriftgrößen in den Symbolen liegen bei ca. 2,5mm
7.6	7.6 Jeder Raum ist mit einer eigenen unverwechselbaren Raumbezeichnung (Raumwidmung, wie z.B. Büro, Archiv, Teeküche, Technikraum) und ggf. ergänzend einer Raumnummer, sofern mehrere Räume mit derselben Nutzungsbezeichnung unmittelbar nebeneinander situiert sind, zu bezeichnen. Diese Raumbezeichnungen und Raumnummern müssen ident mit den Meldereinzeltextran an der	ed	Wenn Brandschutzplanersteller und Brandmeldeanlagenplaner nicht ident sind, hat der Planersteller keinen Einfluss/Zugriff auf die Textprogrammierung der BMA-Meldertextzeilen. Ist ggf. problematisch für den gesamten Planerstellungsprozess, erhöht den Aufwand, steigert Kosten. Ebenso hat man auf Kennzeichnungen vor Ort keinerlei Einfluss, insbesondere auf spätere Änderungen. Kennzeichnungen vor Ort obliegen dem organisatorischen Brandschutz	„Diese Raumbezeichnungen und Raumnummern müssen ident mit den Meldereinzeltextran an der Brandmelderzentrale, dem Bedienungsgruppenverzeichnis sein. Kennzeichnungen vor Ort sind durch den organisatorischen Brandschutz übereinstimmend mit den Brandschutzplänen zu halten“.	Abgelehnt - Abstimmungsthematik Betreiber, Errichter und Planzeichner

*t = technisch, ed = editoriiell

Punkt / Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art*	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
	Brandmelderzentrale, dem Bedienungsgruppenverzeichnis sowie den Kennzeichnungen vor Ort sein.		und sind eher ein Thema der Aufgaben in der TRVB 119 O.		
7.6	7.6 Jeder Raum ist mit einer eigenen unverwechselbaren Raumbezeichnung (Raumwidmung, wie z.B. Büro, Archiv, Teeküche, Technikraum) und ggf. ergänzend einer Raumnummer, sofern mehrere Räume mit der selben Nutzungsbezeichnung unmittelbar nebeneinander situiert sind, zu bezeichnen. Diese Raumbezeichnungen und Raumnummern müssen ident mit den Meldereinzeltextran an der Brandmelderzentrale, dem Bedienungsgruppenverzeichnis sowie den Kennzeichnungen vor Ort sein.	ed	Wenn Brandschutzplanersteller und Brandmeldeanlagenplaner nicht ident sind, hat der Planersteller keinen Einfluss/Zugriff auf die Textprogrammierung der BMA-Meldertextzeilen. Ist ggf. problematisch für den gesamten Planerstellungsprozess, erhöht den Aufwand, steigert Kosten. Ebenso hat man auf Kennzeichnungen vor Ort keinerlei Einfluss, insbesondere auf spätere Änderungen. Kennzeichnungen vor Ort obliegen dem organisatorischen Brandschutz und sind eher ein Thema der Aufgaben in der TRVB 119 O.	„Diese Raumbezeichnungen und Raumnummern müssen ident mit den Meldereinzeltextran an der Brandmelderzentrale, dem Bedienungsgruppenverzeichnis sein. Kennzeichnungen vor Ort sind durch den organisatorischen Brandschutz übereinstimmend mit den Brandschutzplänen zu halten“.	Abgelehnt - Abstimmungsthematik Betreiber, Errichter und Planzeichner
8	Brandschutzpläne sind grundsätzlich in einem Feuerwehrlankasten zu hinterlegen.	t	Regelung roter Ordner fehlt	Brandschutzpläne sind grundsätzlich in einem roten Ordner in einem Feuerwehrlankasten zu hinterlegen.	Teilweise angenommen Verweis auf TRVB 114 S
9	Hinweis: die Symbole wurden fortlaufend nummeriert, wobei zur besseren Übersicht und	ed	Diese Angabe des Klassifizierungsschlüssels ist überholt, wenn in der Tabelle unter		Abgelehnt - Spalte wird nicht entfernt – Bezug

*t = technisch, ed = editorieU

Punkt / Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art*	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
	Nachvollziehbarkeit eine zusätzliche Klassifizierungsabkürzung der Nummer vorgesetzt wurde (z.B. „BaBr“ - „Baulichen Brandschutz“). Diese Nummern dürfen weder in die Legende noch in die Pläne eingetragen werden.		9.1.1 die Spalte "Nummer bisher" entfernt werden sollte.		zur Ausgabe 2015 soll bestehen bleiben

Ende 08.03.2024

*t = technisch, ed = editoruell

9.1	Symbol fehlt	t	Wie schon oben beschrieben werden in Linz die Zeichner angewiesen im Lagebild bzw. am Lageplan, Einbahnen mittels dem Verkehrsschild „EINBAHN“ darzustellen, ein einheitliches Symbol wäre wünschenswert	Symbol hinzufügen 	Abgelehnt Zu geringer Informationswert
9.1.2	Tabelle	ed	Spaltenkopf fehlt und sollte auch nach einem Seitenwechsel wiederholt werden		Angenommen
9.1.2	Zurückgezogene Normen		Alte Bezeichnungen in alten Plänen lassen, Brandschutzklappen lassen	Wiederaufnahme in die TRVB	Abgelehnt Können in alten Plänen belassen werden; in neuen Plänen sollen diese aus Gründen der Lesbarkeit nicht mehr eingetragen werden.
9.1.2	Zurückgezogene Normen	ed	Warum sind diese durchgestrichen		Angenommen
9.1.2	Alle Symbole von zurückgezogenen Normen	e	die Symbole sollten weiterhin in der TRVB enthalten sein, da ansonsten die Planersteller verleitet werden aus einer „T30“ eine „E130“ zu machen, obwohl diese eine ganz andere Klassifizierung aufweist	Symbole mit Beschreibungen beibehalten	Angenommen
9.1.2	Text durchgestrichen	e	Augenscheinlich verwirrt das die Anwender/innen	Durchgestrichen aufheben. Ist ohnehin unter Pkt. Zurückgezogene Normen.	Angenommen

*t = technisch, ed = editorieil

9.10	   Aufstellfläche für Hochrett RGB 255/0/0		Unklar: Meint man damit nur die Flächen für DLK und TMB oder auch Flächen für tragbare Leitern? Muss man dann eigentlich alle Flächen (öffentliche Straßen) vor einem Gebäude so markieren, wenn diese MÖGLICHE Aufstellflächen sind? ev. nur die Flächen gemeint die vor Ort als solche markiert werden?	Ggf. Einschränkung auf „Aufstellflächen für Hochrettungsgeräte (Hubrettungsgeräte) auf Eigengrund gemäß TRVB 134 F“ (ausgewiesene, markierte Aufstellflächen)	Teilweise angenommen: Definierte Aufstellfläche für Hubrettungsgerä te gemäß TRVB 134 F
9.10	 Mit Feuerwehrfahrzeugen nicht bef (nur in Verbindung mit schwarzer S	Ed	Symbol mit Darstellung eines Symbols „Einfahrt Verboten“ eher verwirrend. Definition ungenau, da sonst jeder Gehsteig, jede Wiese usw. als „nicht befahrbare Fläche“ eigentlich so dargestellt werden müsste.	„Mit Feuerwehrfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsfläche “ Einfahrt verboten-Symbol weglassen, Darstellung mit Schraffur sollte eindeutig genug sein. Verweis auf Symbol in Pkt. 9.3	Abgelehnt Nach Diskussion soll das Symbol bleiben
9.10	 Mit Feuerwehrfahrzeugen nicht bef (nur in Verbindung mit schwarzer S	Ed	Symbol mit Darstellung eines Symbols „Einfahrt Verboten“ eher verwirrend. Definition ungenau, da sonst jeder Gehsteig, jede Wiese usw. als „nicht befahrbare Fläche“ eigentlich so dargestellt werden müsste.	„Mit Feuerwehrfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsfläche “ Einfahrt verboten-Symbol weglassen, Darstellung mit Schraffur sollte eindeutig genug sein. Verweis auf Symbol in Pkt. 9.3	Abgelehnt Nach Diskussion soll das Symbol bleiben
9.10	Tabelle	ed	Spaltenkopf fehlt und sollte auch nach einem Seitenwechsel wiederholt werden		Angenommen
9.10		T	Siehe 7.2	Angabe für die unbefestigte Fahrflächen für die Feuerwehr hinzufügen (grün, schraffiert, RGB ??,??,??)	Abgelehnt Unbefestigte Fahrflächen entsprechen nicht den Anforderungen der TRVB 134 F
9.10	Mit Feuerwehrfahrzeugen nicht befahrbare Fläche	Ed	Doppelt angeführt siehe 3.07	entfernen	Abgelehnt

*t = technisch, ed = editoruell

					Eine Darstellung bezieht sich auf das Symbol; eine auf die Schraffur
9.10	Farbflächen	t	Wie oben bereits beschrieben würden wir Aufstellflächen für Hochrettungsgeräte schwarz schraffieren und für Feuerwehrfahrzeuge nicht befahrbare Flächen rot schraffieren	Schraffierungsfarben ändern	Abgelehnt Soll gegenüber der Vorgängerversion nicht geändert werden
9.10			Unklar: Meint man damit nur die Flächen für DLK und TMB oder auch Flächen für tragbare Leitern? Muss man dann eigentlich alle Flächen (öffentliche Straßen) vor einem Gebäude so markieren, wenn diese MÖGLICHE Aufstellflächen sind? ev. nur die Flächen gemeint die vor Ort als solche markiert werden?	Ggf. Einschränkung auf „Aufstellflächen für Hochrettungsgeräte (Hubrettungsgeräte) auf Eigengrund gemäß TRVB 134 F“ (ausgewiesene, markierte Aufstellflächen)	Teilweise angenommen: Definierte Aufstellfläche für Hubrettungsgeräte gemäß TRVB 134 F
9.2	Tabelle	ed	Spaltenkopf fehlt und sollte auch nach einem Seitenwechsel wiederholt werden		Angenommen
9.3	Tabelle	ed	Spaltenkopf fehlt und sollte auch nach einem Seitenwechsel wiederholt werden		Angenommen
9.4	Tabelle	ed	Spaltenkopf fehlt und sollte auch nach einem Seitenwechsel wiederholt werden		Angenommen
9.4	Ergänzung	ed	Es sollte möglich sein, Mengenangaben (z.B. 1x IBC, 10.000 l etc.) der Gefahrenstellen zu ergänzen.	Hinweis: Auf Anforderung der Feuerwehr sind ergänzende Mengenangaben anzuführen.	Angenommen
9.5.1	Tabelle	ed	Spaltenkopf fehlt und sollte auch nach einem Seitenwechsel wiederholt werden		Angenommen
9.5.3		ed	Spaltenkopf fehlt und sollte auch nach einem Seitenwechsel wiederholt werden		Angenommen

*t = technisch, ed = editorieell

9.5.4	Tabelle	ed	Spaltenkopf fehlt und sollte auch nach einem Seitenwechsel wiederholt werden		Angenommen
9.6	Tabelle	ed	Spaltenkopf fehlt und sollte auch nach einem Seitenwechsel wiederholt werden		Angenommen
9.7.1	Tabelle	ed	Spaltenkopf fehlt und sollte auch nach einem Seitenwechsel wiederholt werden		Angenommen
9.7.2	Tabelle	ed	Spaltenkopf fehlt und sollte auch nach einem Seitenwechsel wiederholt werden		Angenommen
9.7.3	Tabelle	ed	Spaltenkopf fehlt und sollte auch nach einem Seitenwechsel wiederholt werden		Angenommen
9.8	Tabelle	ed	Spaltenkopf fehlt und sollte auch nach einem Seitenwechsel wiederholt werden		Angenommen
9.9	Tabelle	ed	Spaltenkopf fehlt und sollte auch nach einem Seitenwechsel wiederholt werden		Angenommen
9.9.1	Tabelle	ed	Spaltenkopf fehlt und sollte auch nach einem Seitenwechsel wiederholt werden		Angenommen
9.9.1		t	Grundlegende Änderungen bzw. Ergänzungen der Symbole	Siehe Beilage Legende PV	Angenommen

*t = technisch, ed = editoruell

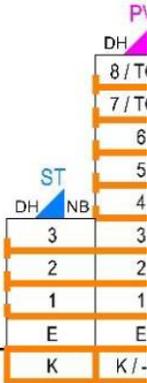
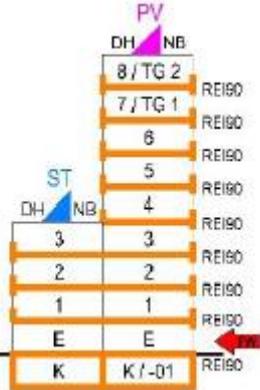
Symbole

S 01.01	1.01 BaBr 01 	G	Ed	Beschreibung steht im Widerspruch zum textlichen Inhalt, da mit dieser Linie derzeit lt. Entwurf ja auch Trennbauteile dargestellt werden. Verweis auf Anmerkung zu 7.11.	Verweis auf Vorschlag zu 7.11, unterschiedlich Farblinien für die verschiedenen Feuerwiderstände nutzen.	Angenommen	1
S 01.01	Symbol 1.01		Ed	Beschreibung steht im Widerspruch zum textlichen Inhalt, da mit dieser Linie derzeit lt. Entwurf ja auch Trennbauteile dargestellt werden. Verweis auf Anmerkung zu 7.11.	Korreakterweise sollte das Symbol „Bauteil mit definiertem Feuerwiderstand“ genannt werden. Siehe Vorschlag zu Pkt. 7.11, unterschiedlich Farblinien für die verschiedenen Feuerwiderstände nutzen.	Angenommen	11
S 01.01	Brandabschnitt / Trennbauteil		T	Wenn dies auch zur Kennzeichnung des Trennbauteils gemäß Punkt 7.11 verwendet werden soll, ist dies in der Beschreibung zu ergänzen.	Bessere Ausführung, siehe Erläuterung zu Punkt 7.11	Angenommen	7
S 01.02	Grenze eines Entrauchungsabschnittes bzw. Rauchschürze		t	Es sollte zusätzlich der Begriff „Rauchabschnitt“ eingeführt werden, z.B. bei Rauchabschlusstüren auf längeren Gängen nicht von einem Entrauchungsabschnitt gesprochen werden kann.	Grenze eines Entrauchungsabschnittes, Rauchabschnittes oder Rauchschürze.	Angenommen	4
S 01.05 a	Symbol BABr 06, BABr 07		ed	Es ist unklar, ob diese Symbole bleiben und nur der Text gestrichen wird, oder ob diese Symbole komplett gestrichen werden und diese derweil nur als Info zur Streichung enthalten sind	Eindeutige Definierung entweder Streichung oder Belassung dieser Punkte.	Angenommen	4

*t = technisch, ed = editorieil

S 01.05 a	Aktuelle Normen	Te	Brandschutzklappen nicht weglassen! (Ist ein Bauteil der wo anders gesucht wird als Brandabschlüsse wie Türen) Sinn geht sonst verloren!	Wiederaufnahme in die TRVB	Abgelehnt Überfrachtet die Pläne	8				
S 01.06	<table border="1"> <tr> <td>1.06</td> <td>BaBr 08</td> <td></td> <td>Brandbrücke, Brandausbr</td> </tr> </table>	1.06	BaBr 08		Brandbrücke, Brandausbr	Ed	Klare Definition nötig, dass nicht jede Trennwand an der Fassade gleich eine hohe Brandausbreitungsmöglichkeit ist, sonst werden Wohnhauspläne künftig hunderte dieser Symbole umfassen!	„Brandbrücke, Brandausbreitungsmöglichkeit (z.B. offene Verbindung zw. Geschoßen, Unterschreitung der horizontalen Schutzabstände gegen Brandüberschlag bei Brandabschnittsgrenzen)“	Angenommen	1
1.06	BaBr 08		Brandbrücke, Brandausbr							
S 01.06	<table border="1"> <tr> <td>1.06</td> <td>BaBr 08</td> <td></td> <td>Brandbrücke, Brandausbr</td> </tr> </table>	1.06	BaBr 08		Brandbrücke, Brandausbr	Ed	Es ist eine klare Definition notwendig, dass nicht jeder Trennbauteil an der Fassade gleich eine hohe Brandausbreitungsmöglichkeit ist, da sonst BSP von Wohnhäusern künftig hunderte dieser Symbole beinhalten werden.	Nur, wenn brandüberschlag gesetzlich verhindert bzw. eingeschränkt werden muss: „Brandbrücke, Brandausbreitungsmöglichkeit (z.B. offene Verbindung zw. Geschoßen, Unterschreitung der horizontalen Schutzabstände gegen Brandüberschlag bei Brandabschnittsgrenzen)“ Siehe auch Pkt. 7.11	Angenommen	11
1.06	BaBr 08		Brandbrücke, Brandausbr							

*t = technisch, ed = editoruell

S 01.07	1.07	BaBr 09 BaBr 10		Ed/t Die Darstellung der Außenwandstreifen in der in der Regel meist kleinen Darstellung erscheint nicht zielführend. Insbesondere bei Gebäude mit Sprinkler könnte die Maßnahme ggf. entfallen, was so nicht abgebildet wird. Zudem unklar wie hier damit umgegangen werden sollte, wenn es sich z.B. um Außenwandstreifen in EI 30-ef handelt (vgl. Gebäudeklasse 5 >6 Geschoße gem. OIB-RL 2, Pkt. 3.3)	Darstellung der Außenwandstreifen im Symbol weglassen	Abgelehnt In Analogie zu Geschossplänen sollen Bauteile mit definiertem Feuerwiderstand an der Fassade dargestellt werden. Darstellung von EI30-ef nicht erforderlich	1
S 01.07	Symbol 1.07 	Ed Die Darstellung der Außenwandstreifen in der in der Regel meist kleinen Darstellung erscheint nicht zielführend. Insbesondere bei Gebäude mit Sprinkler könnte die Maßnahme ggf. entfallen, was so nicht abgebildet wird. Wie soll die Darstellung erfolgen, wenn zwischen den gleichwertigen Maßnahmen Außenwandstreifen und auskragenden Bauteilen gewechselt wird? Im Umkehrschluss müssten im Wohnbau bei Trenndecken eine enorme Anzahl vom Symbol 1.06 (Brandbrücke) eingetragen werden. Siehe Pkt. 7.11) Hierzu sei noch bemerkt, dass gem. OIB-RL nicht der Brandüberschlag in das direkt	Die zusätzlichen Einträge haben keinen taktischen Mehrwert, da der Feuerwiderstand der Decken ohnehin beschrieben ist.	Abgelehnt In Analogie zu Geschossplänen sollen Bauteile mit definiertem Feuerwiderstand an der Fassade dargestellt werden. Darstellung von EI30-ef nicht erforderlich	11		

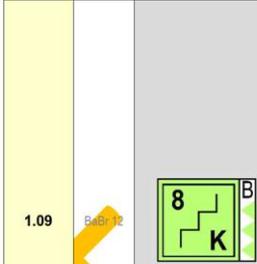
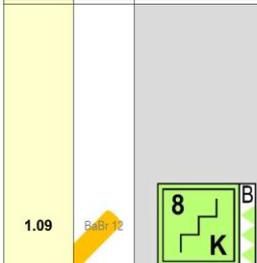
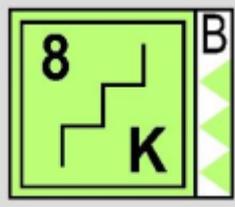
*t = technisch, ed = editoruell

			darüberliegende Geschoß, sondern in das übernächste Geschoss verhindert werden soll - dies ist mit dem Symbol der Brandbrüchen nicht abbildbar.			
S 01.07	1.07	t	Es sind in jedem Geschoß Brandabschnitte eingetragen.	Man sollte in der Darstellung auch Trennbauteile (inkl. Brandbrücke) und Geschosse die brandschutztechnisch zusammengefasst sind darstellen um die verschiedenen Möglichkeiten Beispielhaft darzustellen.	Abgelehnt Trennbauteile überfrachten die Prinzipskizze	9
S 01.07	Kennzeichnung der Brandwiderstandsklassen mit Angabe der angrenzenden Gebäude bzw. Erdreiches sowie der Dachkonstruktion inkl. Photovoltaik- oder Solarthermieanlage am Dach integriert montiert mit folgenden Zusatzbezeichnungen: • B.....brennbare Dachkonstruktion • NB...nichtbrennbare Dachkonstruktion • DH...harte Dachdeckung • DW...weiche Dachdeckung • ST...Solarthermieanlage • PV...Photovoltaikanlage	t	Wenn diese Darstellung schon so detailhaft aufbereitet werden soll, sollten hier auch Trennbauteile (wie zuvor neu definiert) mitaufgenommen werden. Es wird jedoch davor gewarnt, dass es eine Vielzahl an Objekten mit unterschiedlichen Varianten an Brand- und Trennabschnittsbildungen in den Geschoßdecken gibt. Das würde bei vollständig richtiger Darstellung zu einer Vielzahl dieser Symbole am Lageplan desselben Gebäudes führen und wird es als eigentlich nicht sinnvoll angesehen, die konkrete Brand- und Trennabschnittsbildung hier darzustellen, da diese Vielzahl an Information im Einsatz wahrscheinlich nicht wahrgenommen werden können bzw. die Übersichtlichkeit einschränken	Entweder Aufnahme von Trennbauteilen in diese Abbildung sowie den Hinweis, dass eine Vielzahl dieser Symbole am Lageplan bei unterschiedlichen Deckenqualitäten erforderlich ist oder Streichung der farbigen Darstellung von Brandabschnitten und Trennbauteilen und lediglich darstellen des Feuerwiderstandes der Grundkonstruktion.	Abgelehnt Trennbauteile überfrachten die Prinzipskizze	4

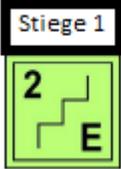
*t = technisch, ed = editoruell

			(müsste dann fast auf einem eigenen Blatt dargestellt werden).			
S 01.07	BaBr 09, BaBr 10	e	bei dem Symbol „BaBr09“ bzw. „BaBr10“ sollte zur Verdeutlichung eine Brandbrücke eingezeichnet werden bzw. im Umkehrschluss bei einer Decke die Linie des Brandabschnittes entfernt werden, des Weiteren wäre es sinnvoll für ein benachbartes Gebäude eine eigene Linie einzuzichnen		Teilweise Angenommen Skizze wird geändert	10
S 01.08		Ed	Genauere Definition, damit Planer das Symbol nicht zu oft (für jeden Fluchtweg, jede Tür, jede Tür ins Treppenhaus etc.) verwenden.	„Fluchtweg/Ausgang ins Freie“	Angenommen Text ergänzt	1
S 01.08		Ed	Genauere Definition, damit Planer das Symbol nicht zu oft (für jeden Fluchtweg, jede Tür, jede Tür ins Treppenhaus etc.) verwenden.	„Fluchtweg/Ausgang ins Freie“	Angenommen Text ergänzt	11

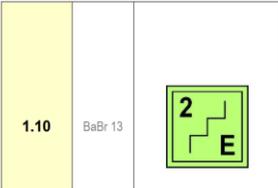
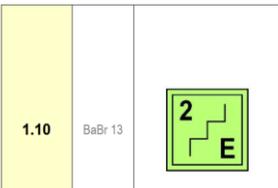
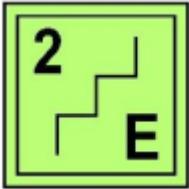
*t = technisch, ed = editoruell

S 01.09		<p>Sicherheitsstiegenhaus dr oder OIB-RL 2.3) mit Ang</p> <ul style="list-style-type: none"> • A: Aufenthaltskonzept möglichst geschlossener herzustellen) • R: Räumungsalarmkor dauerhaft geöffnet sein • B: Brandbekämpfungs dürfen dauerhaft geöff <p>und weiters mit folgenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • E = Erdgeschoss • D = Dachgeschoss • K = Kellergeschoss <p>wenn z.B. zwei Kellergesc</p> <p>wenn z.B. zwei Dachgesc</p>	ed Ein Treppenhaus nach Tab. 2b ist kein „Sicherheitstreppenhaus“, generell wäre es zu befürworten, wenn sich die TRVB 121 an den Wortlaut der OIB-RL hält (Treppenhaus statt Siegenhaus, Sicherheitstreppenhaus statt Sicherheits-stiegenhaus).	„Treppenhaus druckbelüftet (gemäß OIB-RL 2, Tab.2b oder OIB-RL 2.3)“	Teilweise angenommen Text reduziert	1
S 01.09		<p>Sicherheitsstiegenhaus dr oder OIB-RL 2.3) mit Ang</p> <ul style="list-style-type: none"> • A: Aufenthaltskonzept möglichst geschlossener herzustellen) • R: Räumungsalarmkor dauerhaft geöffnet sein • B: Brandbekämpfungs dürfen dauerhaft geöff <p>und weiters mit folgenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • E = Erdgeschoss • D = Dachgeschoss • K = Kellergeschoss <p>wenn z.B. zwei Kellergesc</p> <p>wenn z.B. zwei Dachgesc</p>	ed Ein Treppenhaus nach Tab. 2b ist kein „Sicherheitstreppenhaus“, generell wäre es zu befürworten, wenn sich die TRVB 121 an den Wortlaut der OIB-RL hält (Treppenhaus statt Siegenhaus, Sicherheitstreppenhaus statt Sicherheitsstiegenhaus).	„Treppenhaus druckbelüftet (gemäß OIB-RL 2, Tab.2b oder OIB-RL 2.3)“	Teilweise angenommen Text reduziert	11
S 01.09	BaBr 12 	ed Der Begriff „Sicherheitstreppenhaus“ ist ein eindeutiger Begriff aus der OIB-RL2.3, welche nur für Gebäude mit einem Fluchtweg mit mehr als 22 m gilt. Es wird empfohlen, keine Vermischung in der TRVB 121 mit bereits bestehenden Regelungen der OIB-RL vorzunehmen. Demzufolge sollte dieses Symbol mit zweitem rechteckigem Rahmen im Symbol tatsächlich nur für	Änderung des Texts auf: „Sicherheitstreppenhaus druckbelüftet (gemäß OIB-RL 2.3) mit Angabe des Konzepts:“ [...]	Teilweise angenommen Text reduziert	4	

*t = technisch, ed = editoruell

			Sicherheitstreppehäuser gemäß der OIB-RL2.3 verwendet werden.			
S 01.09	Sicherheitsstiegenhaus druckbelüftet ...	e	Bestimmung Sicherheitsstiegenhaus i.V. mit OIB RL 2 Tab 2b formal nicht korrekt.	Stiegenhaus druckbelüftet (gemäß OIB-RL 2, Tab. 2b oder OIB – RL 2.3) ... ANHANG 3 Legende + ANHANG 12 Musterplan ebenfalls anpassen	Teilweise angenommen Text reduziert	13
S 01.09 ff		t	Zur besseren Lesbarkeit Angabe der Stiegenbezeichnung in ergänzenden Textfeld oberhalb wie auch im Beispielplan teilweise angegeben		Angenommen	13
S 01.09 in Verbi ndung mit 1.10 und 1.11 sowie Anha ng 12	Sicherheitsstiegenhaus	t / ed	Berichtigung bzw. Anwendung der Begrifflichkeit wie in OIB verwendet – TREPPENHAUS. Die Anwendung der Symbole in Bezug auf die angegebenen Regelwerke (OIB-2 und 2.3) ist in sich nicht schlüssig. Ein Stiegenhaus gemäß OIB 2, Tab. 2b muss nicht zwangsweise ein Sicherheitstreppehaus sein, zumal auch dort nicht der Begriff Verwendung findet. Der Begriff Sicherheitstreppehaus sollte sich daher nur auf die OIB 2.3 beziehen. Zusätzlich müsste im Umkehrschluss noch ein Symbol für „normale“ brandschutztechnisch abgeschlossene Treppenhäuser mit mech. Belüftungsanlage eingeführt werden, um alle Varianten abzudecken. Die Abstimmung mit Anhang 12 Musterplan Stiegen ist erforderlich.	Symbol 1.09 text streichen „gemäß OIB-RL 2, Tab. 2b oder“ Symbol 1.10(gemäß OIB-RL 2.3) Symbol 1.11 (gemäß OIB-RL 2, Tab. 2a, 2b und 3) Symbol 1.11 a Treppenhäuser mit mech. Belüftungsanlage (gemäß OIB-RL 2, Tab. 2b)	Teilweise angenommen Text reduziert Nomenklatur angenommen	7

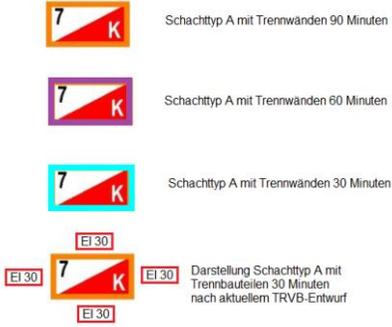
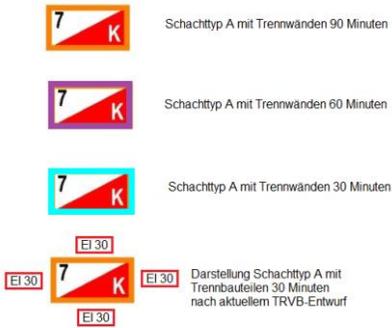
*t = technisch, ed = editoruell

S 01.10	 <p>Sicherheitsstiegenhaus Schleuse oder Loggia in Zusatzbezeichnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • E = Erdgeschoss • D = Dachgeschoss • K = Kellergeschoss 	ed	<p>Ein Treppenhaus nach Tab. 2b ist kein „Sicherheitstreppenhaus“, generell wäre es zu befürworten, wenn sich die TRVB 121 an den Wortlaut der OIB-RL hält (Treppenhaus statt Siegenhaus, Sicherheitstreppenhaus statt Sicherheitsstiegenhaus). Es fehlt die Treppenhaus-Variante für ein außenliegenden Sicherheitstreppenhaus gemäß OIB-RL 2.3 Pkt. 4.2.2</p>	„Treppenhaus (gemäß OIB-RL 2, Tab.2b oder OIB-RL 2.3 Pkt. 4.2.2 mit Zutritt über Schleuse oder offenen Gang/Laube/Loggia)“	Teilweise angenommen Text reduziert	1
S 01.10	 <p>Sicherheitsstiegenhaus Schleuse oder Loggia in Zusatzbezeichnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • E = Erdgeschoss • D = Dachgeschoss • K = Kellergeschoss 	ed	<p>Ein Treppenhaus nach Tab. 2b ist kein „Sicherheitstreppenhaus“, generell wäre es zu befürworten, wenn sich die TRVB 121 an den Wortlaut der OIB-RL hält (Treppenhaus statt Siegenhaus, Sicherheitstreppenhaus statt Sicherheitsstiegenhaus).</p> <p>Es fehlt die Treppenhaus-Variante für ein außenliegenden Sicherheitstreppenhaus gemäß OIB-RL 2.3 Pkt. 4.2.2</p>	„Treppenhaus (gemäß OIB-RL 2, Tab.2b oder OIB-RL 2.3 Pkt. 4.2.2 mit Zutritt über Schleuse oder offenen Gang/Laube/Loggia)“	Teilweise angenommen Text reduziert	11
S 01.10	<p>BaBr 13</p> 	t	<p>Es wird empfohlen, keine Vermischung des Wortes Sicherheitsstiegenhaus nach den OIB-RL 2.3 gängigen Sicherheitstreppenhaus durchzuführen. Weiters war in den bisherigen Ausgaben der TRVB 121 das Sicherheitsstiegenhaus immer jenes für Hochhäuser, das normale Stiegenhaus für sonstige Gebäude. Eine etwaige Abänderung dieser Symbolik hin zur Unterscheidung</p>	<p>Änderung des Texts auf: „Sicherheitstreppenhaus (gemäß OIB-RL 2.3) (Zutritt über Schleuse oder Loggia in allen Geschossen) mit folgenden Zusatzbezeichnungen.“ [...]</p>	Teilweise angenommen Text reduziert	4

*t = technisch, ed = editoruell

			nach Treppenhäusern nach Tab. 3 der OIB-RL 2 mit anderen (z.B. Tab. 2a/b oder 2.3) wie vorgeschlagen wird nicht als sinnvoll erachtet und sollte dieses Symbol weiterhin nur für Sicherheitstreppehäuser gemäß der OIB-RL 2.3 gelten.							
S 01.10	Sicherheitsstiegenhaus ...	e	Bestimmung Sicherheitsstiegenhaus i.V. mit OIB RL 2 Tab 2b formal nicht korrekt.	Stiegenhaus (gemäß OIB-RL 2, Tab. 2b) ... ANHANG 3 Legende + ANHANG 12 Musterplan ebenfalls anpassen	Teilweise angenommen Text reduziert	13				
S 01.14	1.14	t	Ich verstehe den Hintergrund, aber es ist am Ausdruck (zumeist Tintendrucker) kaum erkennbar ob geschlossen oder strichliert.	Strichlinien vergrößern / skalieren.	Angenommen	12				
S 01.14	1.14a	t	Es sollten ergänzend Anlagen gegen Absturz (z.B. Sekuranten, Seilsicherung etc.) eingepflegt werden.	Seilsicherung: grüne dicke (ggf. strichlierte) Linie mit Beschriftung. Sekurant: analog Notleiter mit schwarzem Kreis (z.B. 50% DM)	Abgelehnt Wird nach Diskussion als nicht notwendig erachtet	12				
S 01.15	<table border="1"> <tr> <td>1.15</td> <td>BaBr 18</td> <td> </td> <td>Abgeschotteter Decken strichliert, wenn der Du</td> </tr> </table>	1.15	BaBr 18	 	Abgeschotteter Decken strichliert, wenn der Du	ed	Ein Deckenschott stellt per se keine besondere Gefahr für die Einsatzkräfte der Feuerwehr dar. Auch hier ist eine Abgrenzung hilfreich, da ein inflationärer Einsatz der guten Lesbarkeit entgegensteht.	Vorschlag: „nur eintragen, wenn die Lesbarkeit des BSP nicht beeinträchtigt wird und die Eintragung aufgrund einsatztaktischer Relevanz von der vidierenden Stelle gefordert wird.“	Teilweise angenommen Eintragung von Abschottungen nicht mehr notwendig. Symbol wird zukünftig für mobile Feuerschutzvorhänge verwendet.	11
1.15	BaBr 18	 	Abgeschotteter Decken strichliert, wenn der Du							

*t = technisch, ed = editoriiell

S 01.16	1.16	BaBr 19		Schacht mit Angabe der G <ul style="list-style-type: none"> Schacht ohne Abschni Schacht mit Abschnitts (Schachttyp B gemäß Schacht mit Abschnitts (Schachttyp A gemäß 	Ed	Kein Einsatztaktischer Nutzen für ein Symbol eines Schachttyp B, da dieser ohnehin in der Decke abgeschottet ist. Je nach Gebäudeklasse müssten die Wände der Schächte eigentlich noch mit Symbol 1.04 ergänzt werden, was jedoch unübersichtlich wird.	Vorschlag wie zu 7.11 angemerkt mit Darstellung verschiedener Farblinien je Feuerwiderstandsklasse, z.B. wie folgt 	Angenommen	1
S 01.16	1.16	BaBr 19		Schacht mit Angabe der G <ul style="list-style-type: none"> Schacht ohne Abschni Schacht mit Abschnitts (Schachttyp B gemäß Schacht mit Abschnitts (Schachttyp A gemäß 	Ed	Kein Einsatztaktischer Nutzen für ein Symbol eines Schachttyp B, da dieser ohnehin in der Decke abgeschottet ist. Je nach Gebäudeklasse müssten die Wände der Schächte eigentlich noch mit Symbol 1.04 und 1.15 ergänzt werden, was jedoch unübersichtlich wird.	Vorschlag wie zu 7.11 angemerkt mit Darstellung verschiedener Farblinien je Feuerwiderstandsklasse, z.B. wie folgt 	Angenommen	11
S 01.16	1.16				ed	Farbüberlagerung der weißen Fläche	Der weiße Bereich sollte immer weiß sein somit ist auch hier eine Farbüberlagerung erforderlich	Teilweise angenommen Symbol wird adaptiert	9
S 01.16	BaBr 19				t	Die dargestellte Eintragung von Brandabschnitten oder Trennbauteilen innerhalb des Schachtsymbols wird aus folgenden	Anpassung wie folgt: „Schacht mit Angabe der Geschoße“	Angenommen	4

*t = technisch, ed = editoriiell



Schacht mit Angabe der Geschosse

- Schacht ohne Abschnittsbildung
- Schacht mit Abschnittsbildung im Bereich der Geschossdecken (Schachttyp B gemäß TRVB 110 B)
- Schacht mit Abschnittsbildung im Bereich der Schachtwand (Schachttyp A gemäß TRVB 110 B)

Gründen nicht zielführend/sinnvoll angesehen:

- Die schräge orange Linie in der Mitte des Schachtsymbols ist speziell beiachteinsätzen fast nicht von der roten Schachtschraffur erkennbar und macht die Kennzeichnung obsolet.
- Weiters müsste bei dieser Darstellung auch wieder eine Unterteilung zwischen Brandabschnitte und Trennbauteilen samt deren Qualifikationen durchgeführt werden, was in diesem kleinen Schachtsymbol als nicht möglich erachtet wird. Demzufolge sollte dies abgeändert werden.

Schächte sollten nur dann mit Schachtsymbolen dargestellt werden, wenn diese brandschutztechnisch über verschiedene Geschosse zusammenhängen. Sofern eine geschossweise Abschottung in der Geschossdecke vorliegt, ist ohnehin eine brandschutztechnische Trennung vorhanden und muss demzufolge keine durchgehende Schachtkennzeichnung erfolgen. Demnach wird auch die Einführung solcher Brandabschnitts- oder Trennportallinien im Schachtsymbol als entbehrlich angesehen.



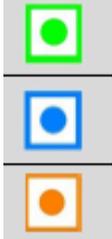
- ~~Schacht ohne Abschnittsbildung~~
- ~~Schacht mit Abschnittsbildung im Bereich der Geschossdecken (Schachttyp B gemäß TRVB 110 B)~~
- ~~Schacht mit Abschnittsbildung im Bereich der Schachtwand (Schachttyp A gemäß TRVB 110 B)~~

S 02.11	2.11	t	Statt gelber Füllung grün. Grün wird auch in Plänen für die Sicherheitsstromversorgung verwendet.	Statt gelber Füllung grün. Grün wird auch in Plänen für die Sicherheitsstromversorgung verwendet.	Abgelehnt Grün ist den Fluchtwegen vorbehalten	12
S 02.11	Sicherheitsstromversorgte Steckdose (siehe auch Symbol 9.04)	t	Um eine deutlichere Unterscheidung zu den Elektrofahrzeugladestationen zu erhalten, sollte dieses Symbol auf einen CEE-Drehstrom-Steckdosensymbol abgeändert werden.	Sicherheitsstromversorgte Steckdose (sieh auch Symbol 9.04) 	Abgelehnt Symbol schlecht erkennbar ... Lesbarkeit	4
S 02.13	2.13	t	Symbol erweitern (Siehe Beilage Legende PV) Symbol ev. beim Punkt 9.9.1 anführen, da diese oft in Verbindung mit PV-Anlagen stehen	Stationäre Speicheranlage mit Angabe der Kapazität in kWh und der Speichertechnologie Im Lageplan ist zusätzlich das Geschoss in der die Speicheranlage aufgestellt wird anzuführen	Teilweise angenommen Speichertechnologie wird aufgenommen	9
S 03.01	3.01 a	ed	Weitere Hauptzugänge sollten analog wie Nr. 3.02 beziffert werden können, z.B. wenn BMZ in einem abgeschlossenen Bereich situiert wurde.		Abgelehnt Es kann nur einen Hauptzugang geben	12
S 03.01 und 3.02	OrgBr 01  OrgBr 02  Kriterium 3	t	Schwarze Schrift auf roten Hintergrund ist bei Nachteinsätzen nur sehr schwer lesbar. Schrift sollte auf weiß geändert werden.	Darstellung der Buchstaben „FW“ in weißer Schrift anstatt in schwarz. 	Angenommen Lesbarkeit wird besser	4
S 03.03 a	Nummer bisher OrgBR04	t	Soll dies gestrichen werden? Bezeichnung??	Hubrettungsgeräten statt Hochrettungsgeräten	Angenommen Wird in den zurückgezogenen Symbolen angeführt	9
S 03.03 a	OrgBr 04	ed	Das Symbol hat sich bei uns gut etabliert und soll auch zukünftig verwendet werden	Symbol mit Beschreibungen beibehalten	Abgelehnt Da das Symbol nicht zweckmäßig verwendet wurde	10

*t = technisch, ed = editoruell

S 03.07	3.07  Mit Feuerwehrfahrzeugen mit schwarzer Schraffur)	Ed	Symbol mit Darstellung eines Symbols „Einfahrt Verboten“ eher verwirrend. Definition ungenau, da sonst jeder Gehsteig, jede Wiese usw. als „nicht befahrbare Fläche“ eigentlich so dargestellt werden müsste.	„Mit Feuerwehrfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsfläche “ Einfahrt verboten-Symbol weglassen, Darstellung mit Schraffur sollte eindeutig genug sein.	Teilweise angenommen Bezeichnung wird geändert und gelbe Hinterlegung entfernt	1
S 03.07	3.07  Mit Feuerwehrfahrzeugen mit schwarzer Schraffur)	Ed	Symbol mit Darstellung eines Symbols „Einfahrt Verboten“ eher verwirrend. Definition ungenau, da sonst jeder Gehsteig, jede Wiese usw. als „nicht befahrbare Fläche“ eigentlich so dargestellt werden müsste.	„Mit Feuerwehrfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsfläche “ Einfahrt verboten-Symbol weglassen, Darstellung mit Schraffur sollte eindeutig genug sein.	Teilweise angenommen Bezeichnung wird geändert und gelbe Hinterlegung entfernt	11
S 03.10	3.10	t	Welches Symbol steht für was? Dies führt für den EL zur Verwirrung	Symbole sollten zur Absperrung konkret bezeichnet werden	Teilweise angenommen wird in der Tabelle besser dargestellt	10
S 03.12	Sammelplatz für Personen mit eingeschränkter Mobilität		Es ist in der Beschreibung zu ergänzen, dass dies Symbol auch bei Verweilzonen für mobilitätseingeschränkter Personen zu verwenden ist. Eventuell auch eine Darstellung mit Notrufeinrichtung (grüner DKM) im Muster 5a des Geschoßplans.		Angenommen Wurde in der Beschreibung erfasst	7
S 05.11	Symbol CO Melder		Gemäß TRVB 123 S Anhang 3 Planzeichen deckt sich die Erläuterung des Mehrkriterienmelders „Rauchmelder mit CO Anteil“ zu dem beschriebenen CO Melders nicht.	Eigenes Symbol des reinen CO Melders nach TRVB 123 S Punkt 3.4.12 und Gleichsetzung der Erläuterung mit der TRVb123 S.	Angenommen CO-Melder wird ergänzt	7

*t = technisch, ed = editoriiell

			Gemäß TRVB 123 S Anhang 3 Planzeichen fehlt der Mehrkriterienmelders „Temperaturmelder mit CO Anteil“.			
S 05.12 bis 5.14 bzw. 5.31	Auslösetaster Löschanlagen gelber Druckknopfmelder zur Auslösung von Löschanlagen (GLA, usw.)	t	Es sollte konkretisiert werden, ob die Druckknopfmelder der Löschanlagen (gelber DKM -Auslösung, blauer DKM-Stopp, grüner DKM-Nachfluten) über die Symbole 5.12 bis 5.14 oder doch über das Symbol 5.31 zu darstellen ist. Die Beschreibung der Symbole ist entsprechend zu ergänzen. Ebenso ist der Musterplan 5a im Bereich der N2 Gaslöschanlage im EDV Rechenraum anzupassen. Die roten Druckknopfmelder an den EDV-Schränken sind nach TRVB123 S nicht erforderlich, allerdings fehlen der Auslöse- und Stopptaster der GLA.	Ergänzung der Beschreibung und Änderung des Musterplans.	Teilweise angenommen Gelber Taster wird ergänzt Musterplan 5a wird geändert	7
S 05.13	Symbole Brandfallsteuerungen (5.13-5.15) 	t	Statt diesen Symbolen haben wir in Linz diese ``modifiziert``, somit ist für Jeden klar was mit welchen Schalter ausgelöst wird		Teilweise angenommen Orange übernommen Blau, grün nach Diskussion als nicht zielführend erachtet	10
S 05.13	Symbol DKM Alle Brandfallsteuerungen EIN	t	Da der Druckknopfmelder mit grünem Gehäuse auch für Aufzüge zur Überhebung aller anstehender Ansteuersignale gem. ÖNORM EN	Ergänzung der Beschreibung	Angenommen Wird in der Beschreibung berücksichtigt	7

*t = technisch, ed = editoruell

			81 – 73:2005 Abs. 3.11 in Verbindung mit ÖNORM 2474:2011 und für die Notrufabsetzung in Verweilzonen für mobilitätseingeschränkte Personen verwendet wird, sollte dies in den Erläuterung ergänzt werden.			
S 05.18		t	Gemäß TRVB 123 S Anhang 3 Planzeichen fehlt das Symbol des „linearen Wärmemelder“		Angenommen Wird ergänzt	7
S 05.18	Symbol Linearmelder	t	Gemäß TRVB 123 S Anhang 3 Planzeichen müssen mit diesem Symbol sowohl der Sender als auch der Empfänger dargestellt werden.	Ergänzung der Beschreibung mit Sender und Empfänger	Abgelehnt Taktisch nicht relevant	7
S 05.18	5.18 Bma 19 	t	Berücksichtigung Rauch + Temperatur 	 Linearer Wärmemelder Neues Symbol aus TRVB 123	Angenommen Wird ergänzt	13
S 05.22	Bma 21: Feuerwehr - Orientierungsleuchte	ed	Dieses Symbol stand seit der Aufnahme in die TRVB für die Feuerwehr-Blitzleuchte, diese ist bei jeden Objekt mit Anschaltung einmal im Plan vorhanden, warum muss diese jetzt umbenannt werden?	Bma 21: Feuerwehr-Blitzleuchte Beschreibung beibehalten und nicht verkomplizieren!	Abgelehnt Bezeichnung ist erforderlich um Widerspruch zu EN 54-23 zu vermeiden	10
S 05.31	5.31 Bma 30  Auslösestelle für Alarmier- (weitere Texte: DBA, RWA Löschanlage usw.)	Ed	Unklar/fraglich, warum es hier „RWA“, „BRA“ und „BRE“ gibt, wenn doch gem. TRVB 125 S BRA und BRE jeweils eine Form der RWA sind.	Definition der Entrauchungsanlagen lt. TRVB 125 S beachten. Vorschlag zur Vereinfachung nur „RWA“ und „BRA“ und „BRE“ weglassen.	Teilweise Angenommen RWA entfällt. Es ist zukünftig für eine RWA die Bezeichnung BRE (natürlich) oder BRA (mechanisch) zu verwenden. Nicht berechnete Anlagen sind mit RAA zu bezeichnen.	1

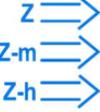
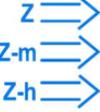
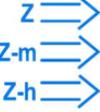
*t = technisch, ed = editoriiell

				<p>1.1 Übersicht über Entrauchungsanlagen:</p> <p>Bild 1 Übersicht Entrauchung</p>	<p>RA ist für Einzelöffnungen (z.B. Stiegenhaus) zu verwenden</p> <p>Weiters gibt es noch BRV und DBA</p> <p>Andere Bezeichnungen sind nicht zu verwenden</p>	
S 05.31	Bma 30	T	<p>Gleich wie im Punkt zuvor → Auslösestelle hat gleiche Farbe wie Buzzersymbol Der „unerfahrenste“ Feuerwehrmann kann den Plan lesen bzw. die Handauslöseeinrichtung betätigen</p>		<p>Abgelehnt Wird nach Diskussion im AK als nicht zielführend erachtet.</p>	10
S 05.31	<p>5.31 Bma 30</p> <p>Auslösestelle für Alarmierung (weitere Texte: DBA, RWA Löschanlage usw.)</p>	Ed	<p>Unklar/fraglich, warum es hier „RWA“, „BRA“ und „BRE“ gibt, wenn doch gem. TRVB 125 S BRA und BRE jeweils eine Form der RWA sind.</p>	<p>Definition der Entrauchungsanlagen lt. TRVB 125 S beachten. Vorschlag zur Vereinfachung nur „RWA“ und „BRA“ und „BRE“ weglassen.</p>	<p>Teilweise angenommen</p> <p>Siehe oben</p>	11

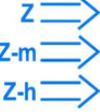
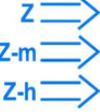
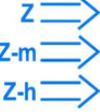
*t = technisch, ed = editoruell

S 05.31 und 9.5.3 Symbol 7.02	Auslösetaster RWA Rauchabzug RWA	t	Der Begriff „RWA“ stellt nach der TRVB 125 S einen Überbegriff dar. Wenn zwischen BRE und BRA unterschieden werden soll, muss der Überbegriff aus der Symbolen und Beschreibung entfernt werden.		Teilweise angenommen Siehe oben	7
S 05.32	5.32 Bma 31  Haltemagnet <i>*) nur eintragen wenn die</i>	Ed	Haltemagneten haben i.d.R. keinen einsatztaktischen Nutzen für die Feuerwehr, fraglich warum man diese überhaupt in Plänen für die Feuerwehr benötigt. Primär Nutzen für den BSB zur Kontrolle.	Vorschlag: „nur eintragen, wenn die Lesbarkeit des BSP nicht beeinträchtigt wird und die Eintragung aufgrund einsatztaktischer Relevanz von der vidierenden Stelle gefordert wird.“	Angenommen Wurde bei der Beschreibung berücksichtigt	
S 05.32	5.32 Bma 31  Haltemagnet <i>*) nur eintragen wenn die</i>	Ed	Haltemagneten haben i.d.R. keinen einsatztaktischen Nutzen für die Feuerwehr, fraglich warum man diese überhaupt in Plänen für die Feuerwehr benötigt. Primär Nutzen für den BSB zur Kontrolle.	Vorschlag: „nur eintragen, wenn die Lesbarkeit des BSP nicht beeinträchtigt wird und die Eintragung aufgrund einsatztaktischer Relevanz von der vidierenden Stelle gefordert wird.“	Angenommen Wurde bei der Beschreibung berücksichtigt	1
S 05.35 a	Ergänzung	ed	Es sollte ein Symbol für die Sammlung der Sicherheitsdatenblätter erstellt werden. Die FW führt diese nicht mit. Größe wie FPK.		Abgelehnt Es kann das allgemeine Symbol mit jeglicher Bezeichnung verwendet werden	12

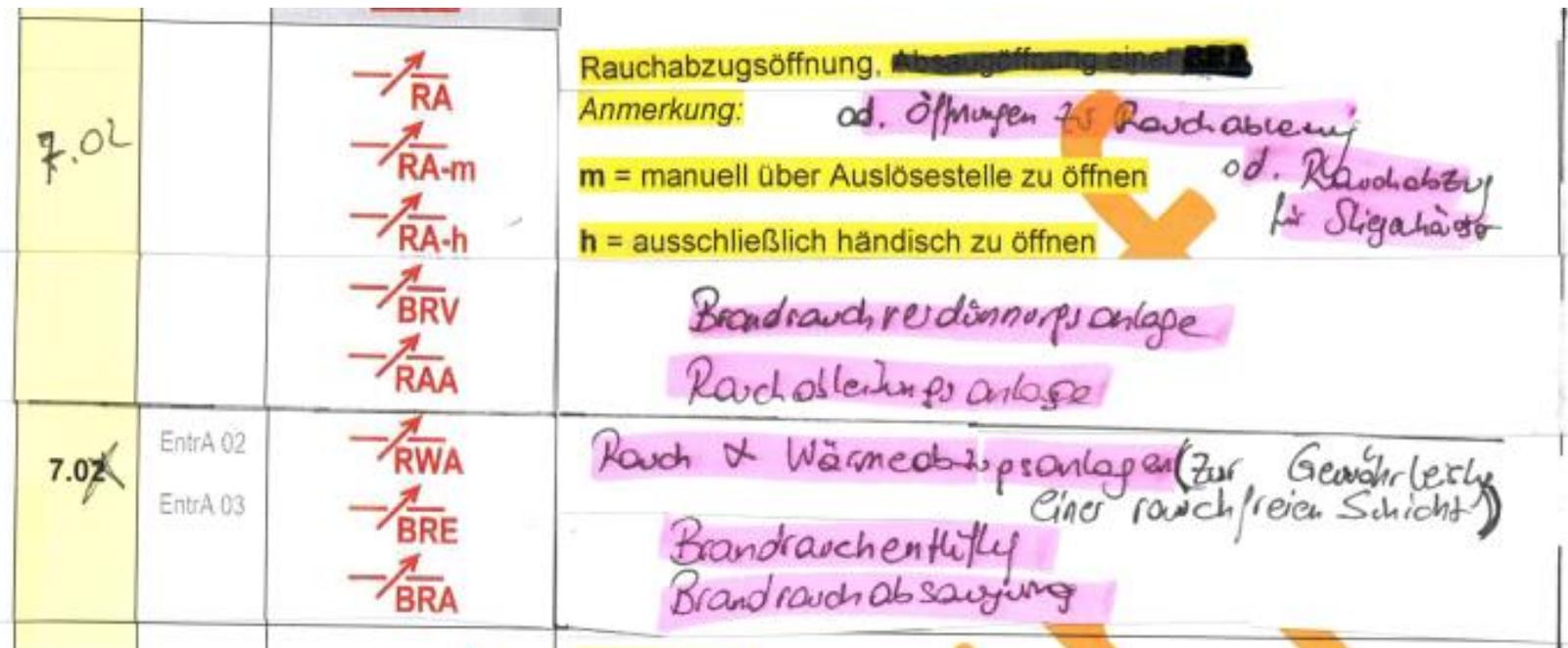
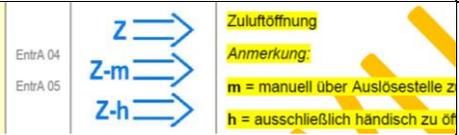
*t = technisch, ed = editoruell

S 07.02	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="237 97 297 528">7.02</td> <td data-bbox="297 97 360 528">EntrA 02 EntrA 03</td> <td data-bbox="360 97 506 528">  </td> <td data-bbox="506 97 680 528"> <p>Rauchabzugsöffnung, A...</p> <p>Anmerkung:</p> <p>m = manuell über Auslös...</p> <p>h = ausschließlich händi...</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="237 392 297 528">7.03</td> <td data-bbox="297 392 360 528">EntrA 04 EntrA 05</td> <td data-bbox="360 392 506 528">  </td> <td data-bbox="506 392 680 528"> <p>Zuluftöffnung</p> <p>Anmerkung:</p> <p>m = manuell über Auslös...</p> <p>h = ausschließlich händi...</p> </td> </tr> </table>	7.02	EntrA 02 EntrA 03		<p>Rauchabzugsöffnung, A...</p> <p>Anmerkung:</p> <p>m = manuell über Auslös...</p> <p>h = ausschließlich händi...</p>	7.03	EntrA 04 EntrA 05		<p>Zuluftöffnung</p> <p>Anmerkung:</p> <p>m = manuell über Auslös...</p> <p>h = ausschließlich händi...</p>	Ed	Die Bezeichnung „manuell“ ist nicht ideal, da eine händische Betätigung ja auch ein manueller Vorgang ist. Ein händisch öffnbares Fenster ist auch eine manuelle betätigte Öffnung.	<p>Vorschlag statt m = manuell „f = ferngesteuert, manuelle Betätigung an Auslösestelle“</p> <p>„h = ausschließlich händisch direkt zu öffnen“ (z.B. Fenster)</p> <p>Hinweis ergänzen: „ohne Zusatzbuchstabe = automatische Auslösung über BMA bzw. Element gem. EN 54-7“ (z.B. über Handtaster beim Zugang) oder man fügt auch Kennbuchstabe „a = automatische Auslösung über BMA/Rauchmelder“ hinzu.</p>	<p>Teilweise angenommen</p> <p>Formulierung verbessert</p>	1
7.02	EntrA 02 EntrA 03		<p>Rauchabzugsöffnung, A...</p> <p>Anmerkung:</p> <p>m = manuell über Auslös...</p> <p>h = ausschließlich händi...</p>											
7.03	EntrA 04 EntrA 05		<p>Zuluftöffnung</p> <p>Anmerkung:</p> <p>m = manuell über Auslös...</p> <p>h = ausschließlich händi...</p>											
S 07.02	Planzeichenbeschreibungen	t	Fehlende Informationen für BSP-ErstellerIn hinsichtlich Entrauchungsanlagen	<p>Siehe Abbildung 1 nachfolgend Tabelle.</p> <p>Aufteilung der Entrauchungsanlage in „Rauchfreihaltung“ und „Rauchverdünnung“ → siehe Einteilungs Entrauchungsanlagen gem. TRVB 125 S</p> <p>ANHANG 3 Legende ebenfalls anpassen</p>	<p>Teilweise angenommen</p> <p>Siehe oben</p>	13								
S 07.02	7.0.2 EntrA02, EntrA 03	t	Was ist wenn die Rauchabzugsöffnung automatisch gesteuert wird, wenn m für manuell und h für händisch steht, müsste a für automatisch stehen	RA-a für automatisch hinzufügen	<p>Abgelehnt Sofern keine Bezeichnung vorhanden ist, erfolgt die Öffnung automatisch</p>	10								

*t = technisch, ed = editoruell

S 07.02	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="237 97 297 392">7.02</td> <td data-bbox="297 97 360 392">EntrA 02 EntrA 03</td> <td data-bbox="360 97 506 392">  </td> <td data-bbox="506 97 680 392"> <p>Rauchabzugsöffnung, Al</p> <p>Anmerkung:</p> <p>m = manuell über Auslös</p> <p>h = ausschließlich händi</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="237 392 297 528">7.03</td> <td data-bbox="297 392 360 528">EntrA 04 EntrA 05</td> <td data-bbox="360 392 506 528">  </td> <td data-bbox="506 392 680 528"> <p>Zuluftöffnung</p> <p>Anmerkung:</p> <p>m = manuell über Auslös</p> <p>h = ausschließlich händi</p> </td> </tr> </table>	7.02	EntrA 02 EntrA 03		<p>Rauchabzugsöffnung, Al</p> <p>Anmerkung:</p> <p>m = manuell über Auslös</p> <p>h = ausschließlich händi</p>	7.03	EntrA 04 EntrA 05		<p>Zuluftöffnung</p> <p>Anmerkung:</p> <p>m = manuell über Auslös</p> <p>h = ausschließlich händi</p>	Ed	<p>Die Bezeichnung „manuell“ ist nicht ideal, da eine händische Betätigung ja auch ein manueller Vorgang ist. Ein händisch öffnbares Fenster ist auch eine manuelle betätigte Öffnung.</p>	<p>Vorschlag statt m = manuell „f = ferngesteuert, manuelle Betätigung an Auslösestelle“</p> <p>„h = ausschließlich händisch direkt zu öffnen“ (z.B. Fenster)</p> <p>Hinweis ergänzen: „ohne Zusatzbuchstabe = automatische Auslösung über BMA bzw. Element gem. EN 54-7“ (z.B. über Handtaster beim Zugang) oder man fügt auch Kennbuchstabe „a = automatische Auslösung über BMA/Rauchmelder“ hinzu.</p>	<p>Teilweise angenommen</p> <p>Formulierung verbessert</p>	11
7.02	EntrA 02 EntrA 03		<p>Rauchabzugsöffnung, Al</p> <p>Anmerkung:</p> <p>m = manuell über Auslös</p> <p>h = ausschließlich händi</p>											
7.03	EntrA 04 EntrA 05		<p>Zuluftöffnung</p> <p>Anmerkung:</p> <p>m = manuell über Auslös</p> <p>h = ausschließlich händi</p>											
S 07.02	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="237 603 297 1182">EntrA 02 EntrA 03</td> <td data-bbox="297 603 360 1182">  </td> <td data-bbox="360 603 680 1182"> <p>Rauchabzugsöffnung, Absaugöffnung einer E</p> <p>Anmerkung:</p> <p>m = manuell über Auslösestelle zu öffnen</p> <p>h = ausschließlich händisch zu öffnen</p> </td> </tr> </table>	EntrA 02 EntrA 03		<p>Rauchabzugsöffnung, Absaugöffnung einer E</p> <p>Anmerkung:</p> <p>m = manuell über Auslösestelle zu öffnen</p> <p>h = ausschließlich händisch zu öffnen</p>	t	<p>Grundsätzlich wird die zusätzliche Unterscheidung als sinnvoll und zielführend angesehen, jedoch muss dies noch erweitert werden. Beispielsweise ist fast jede Brandrauchentlüftung auch manuell über eine Auslösestelle zu öffnen, jedoch nicht ausschließlich. Es ist derzeit unklar, ob die mit dem Hinweis m dargestellten Symbole zusätzlich manuell auch zu öffnen sind oder ausschließlich und sollte dies präzisiert werden. Demzufolge sollten auch die Symbole ohne Zusatz mit dem Hinweis automatisch im Brandfall öffnend dargestellt werden.</p>	<p>Änderung des Zusatztextes wie folgt:</p> <p>Entrauchungsanlagen / Entrauchungsöffnungen</p> <p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ m = ausschließlich über Auslösestelle zu öffnen ▪ h= ausschließlich händisch zu öffnen ▪ Ohne Zusatz = ständig offen oder automatisch im Brandfall auslösend (zusätzlich zu etwaig vorhandenen manuellen Auslösestellen) 	<p>Teilweise Angenommen Ausschließlich wurde ergänzt</p>	4					
EntrA 02 EntrA 03		<p>Rauchabzugsöffnung, Absaugöffnung einer E</p> <p>Anmerkung:</p> <p>m = manuell über Auslösestelle zu öffnen</p> <p>h = ausschließlich händisch zu öffnen</p>												
S 07.02	TRVB 121 O (Ausgabe 2023) EntrA 02 EntrA 03		<p>Symbol mit Text entsprechend der OIB-Richtlinie 2.2 (Ausgabe 2023), Tabelle 2: Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen (RWE) (Seite 10 von 11)</p>	<p>Zusätzliches/bestehendes Symbol für Abluftöffnung einer Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung in Garage (OIB 2.2)</p>	<p>Abgelehnt Bezeichnung ist in keinem anderen Regelwerk vorhanden und unpräzise</p>	5								

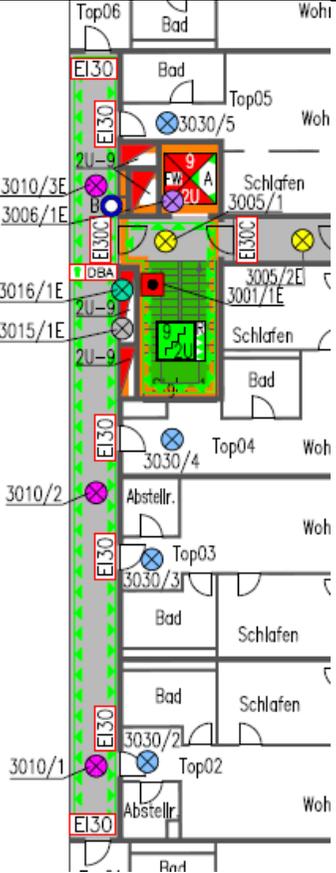
*t = technisch, ed = editoruell

				zB Symbol Entra 02 mit dem Textzusatz RWE (Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung)  Dann wären alle Symbole lt. OIB vorhanden.		
Symb ol 7.02				Teilweise angenommen Siehe oben	13	
S 07.03	7.03 Entra 04, Entra 05	t	Was ist wenn die Zuluftöffnung automatisch gesteuert wird, wenn m für manuell und h für händisch steht, müsste a für automatisch stehen	Z-a für automatisch hinzufügen	Teilweise angenommen Formulierung verbessert	10
S 07.03			Grundsätzlich wird die zusätzliche Unterscheidung als sinnvoll und zielführend angesehen, jedoch muss dies noch erweitert werden. Beispielsweise ist fast jede Brandrauchentlüftung auch manuell	Änderung des Zusatztextes wie folgt: Zuluftöffnung Anmerkungen: <ul style="list-style-type: none"> m = ausschließlich über Auslösestelle zu öffnen 	Teilweise Angenommen Ausschließlich wurde ergänzt	4

*t = technisch, ed = editoruell

			<p>über eine Auslösestelle zu öffnen, jedoch nicht ausschließlich. Es ist derzeit unklar, ob die mit dem Hinweis m dargestellten Symbole zusätzlich manuell auch zu öffnen sind oder ausschließlich und sollte dies präzisiert werden. Demzufolge sollten auch die Symbole ohne Zusatz mit dem Hinweis automatisch im Brandfall öffnend dargestellt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ h= ausschließlich händisch zu öffnen ▪ Ohne Zusatz = ständig offen oder automatisch im Brandfall auslösend (zusätzlich zu etwaig vorhandenen manuellen Auslösestellen) 		
S 07.03	Entrauchungsanlagen Zuluftöffnungen	t	<p>Aufgrund möglicher unterschiedlicher Ausführungsvarianten/Schutzkonzepte sollte sich das erste Symbol ausschließlich auf AUTOMATISCH öffnende Zuluftöffnungen beziehen. Sonst besteht keine klare Anwendung mit Anlagen, die auch zusätzliche manuelle Auslösestellen haben. Beim Symbol „Z-m“ sollte sich dann der Text auf eine ausschließlich manuell zu öffnende Zuluftöffnung beziehen.</p>	Zuluftöffnung (automatisch) m... ausschließlich manuell über Auslösestelle zu öffnen	Angekommen	7
S 07.03 a	Nummer bisher EntrA06	t	Soll dieses Symbol entfallen?	In der RL belassen, damit ein Überblick des geschützten Bereiches möglich ist	Abgelehnt Kollidiert mit der vollflächigen Hinterlegung der Treppenhäuser Ist durch das Treppenhaus-Symbol eindeutig definiert	9

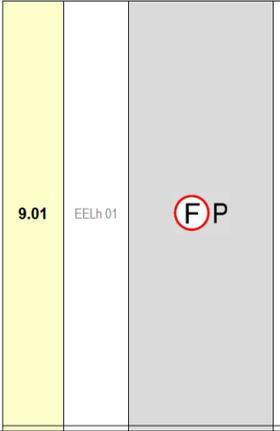
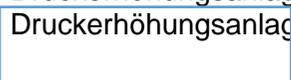
*t = technisch, ed = editoruell

<p>S 07.03 a</p>	<p>EntrA 06</p>	<p>t</p>	<p>Symbol findet in Linz ebenfalls Anwendung, da in einigen Objekten, beispielsweise nicht nur das Treppenhaus, sondern auch der anschließende Gang druckbelüftet wird</p>	 <p>Der geschützte Bereich soll trotzdem ``erkennbar`` sein</p>	<p>Abgelehnt Kollidiert mit der vollflächigen Hinterlegung der Treppenhäuser Ist durch das Treppenhaus-Symbol eindeutig definiert</p>	<p>10</p>
<p>S 07.05</p>		<p>t</p>	<p>Texte der Zentrale sollten auf sämtlichen möglichen erweitert werden.</p>	<p>Steuerzentrale eine Entrauchungsanlage / Entrauchungsöffnung beispielsweise wie folgt: BRE – Zentrale BRA – Zentrale BRV – Zentrale RA – Zentrale etc.</p>	<p>Angenommen Wurde textlich erfasst</p>	<p>4</p>

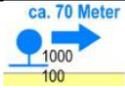
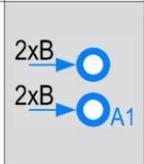
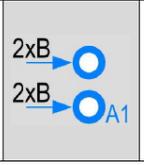
*t = technisch, ed = editoruell

S 08.03	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="230 97 286 169">8.03</td> <td data-bbox="286 97 353 169">SoAn 03</td> <td data-bbox="353 97 488 169"></td> <td data-bbox="488 97 678 169">Lautsprecher, Sirene, ELA-A *) nur eintragen wenn die Le</td> </tr> <tr> <td data-bbox="230 169 286 233">8.04</td> <td data-bbox="286 169 353 233">SoAn 04</td> <td data-bbox="353 169 488 233"></td> <td data-bbox="488 169 678 233">Kombinierte Sirene/Blitzleuc *) nur eintragen wenn die Le</td> </tr> </table>	8.03	SoAn 03		Lautsprecher, Sirene, ELA-A *) nur eintragen wenn die Le	8.04	SoAn 04		Kombinierte Sirene/Blitzleuc *) nur eintragen wenn die Le	ed	Einsatztaktischer Nutzen dieser Symbole fraglich, eigentlich nur für organisatorischen Brandschutz relevant, nicht für den Einsatzplan. Nur in Sonderfällen für Feuerwehr von Relevanz.	Vorschlag Hinweis adaptieren: „nur eintragen, wenn die Lesbarkeit des BSP nicht beeinträchtigt wird und die Eintragung aufgrund einsatztaktischer Relevanz von der vidierenden Stelle gefordert wird.“	Angenommen	1
8.03	SoAn 03		Lautsprecher, Sirene, ELA-A *) nur eintragen wenn die Le											
8.04	SoAn 04		Kombinierte Sirene/Blitzleuc *) nur eintragen wenn die Le											
S 08.03	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="230 379 286 451">8.03</td> <td data-bbox="286 379 353 451">SoAn 03</td> <td data-bbox="353 379 488 451"></td> <td data-bbox="488 379 678 451">Lautsprecher, Sirene, ELA-A *) nur eintragen wenn die Le</td> </tr> <tr> <td data-bbox="230 451 286 515">8.04</td> <td data-bbox="286 451 353 515">SoAn 04</td> <td data-bbox="353 451 488 515"></td> <td data-bbox="488 451 678 515">Kombinierte Sirene/Blitzleuc *) nur eintragen wenn die Le</td> </tr> </table>	8.03	SoAn 03		Lautsprecher, Sirene, ELA-A *) nur eintragen wenn die Le	8.04	SoAn 04		Kombinierte Sirene/Blitzleuc *) nur eintragen wenn die Le	ed	Einsatztaktischer Nutzen dieser Symbole fraglich, eigentlich nur für organisatorischen Brandschutz relevant, nicht für den Einsatzplan. Nur in Sonderfällen für Feuerwehr von Relevanz.	Vorschlag Hinweis adaptieren: „nur eintragen, wenn die Lesbarkeit des BSP nicht beeinträchtigt wird und die Eintragung aufgrund einsatztaktischer Relevanz von der vidierenden Stelle gefordert wird.“	Angenommen	11
8.03	SoAn 03		Lautsprecher, Sirene, ELA-A *) nur eintragen wenn die Le											
8.04	SoAn 04		Kombinierte Sirene/Blitzleuc *) nur eintragen wenn die Le											
S 09.01	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="230 667 286 1106">9.01</td> <td data-bbox="286 667 353 1106">EELh 01</td> <td data-bbox="353 667 488 1106"></td> <td data-bbox="488 667 678 1106"> Standort Tragbarer oder f Kennzeichnung <ul style="list-style-type: none"> • Kennbuchstabe K: Kol (als Sonderlöscher C) • Kennbuchstabe P: Pul (Brandklassen B und C) • Kennbuchstabe G: Pul (Brandklassen A, B und C) • Kennbuchstabe PM: Pul (Brandklasse D) • Kennbuchstabe W: W (Brandklasse D) • Kennbuchstabe F: Fet • Kennbuchstabe S: Sch *) Anmerkung: Tragbare f eintragen, wenn die Lesb beeinträchtigt wird. </td> </tr> </table>	9.01	EELh 01		Standort Tragbarer oder f Kennzeichnung <ul style="list-style-type: none"> • Kennbuchstabe K: Kol (als Sonderlöscher C) • Kennbuchstabe P: Pul (Brandklassen B und C) • Kennbuchstabe G: Pul (Brandklassen A, B und C) • Kennbuchstabe PM: Pul (Brandklasse D) • Kennbuchstabe W: W (Brandklasse D) • Kennbuchstabe F: Fet • Kennbuchstabe S: Sch *) Anmerkung: Tragbare f eintragen, wenn die Lesb beeinträchtigt wird.		Tragbare Feuerlöscher Klassen A, B, C haben keinen einsatztaktischen Nutzen, der Nutzen ist primär für den BSB. Die Anmerkung sollte schärfer formuliert werden, sodass nicht nur bei schwerer Lesbarkeit eine Eintragung weggelassen werden darf. Ansonsten typische Streitfrage mit Auftraggeber, ob eine Eintragung aller TFL wirklich nötig ist oder nicht.	Vorschlag: „nur eintragen, wenn die Lesbarkeit des BSP nicht beeinträchtigt wird und die Eintragung aufgrund einsatztaktischer Relevanz von der vidierenden Stelle gefordert wird.“	Angenommen	1				
9.01	EELh 01		Standort Tragbarer oder f Kennzeichnung <ul style="list-style-type: none"> • Kennbuchstabe K: Kol (als Sonderlöscher C) • Kennbuchstabe P: Pul (Brandklassen B und C) • Kennbuchstabe G: Pul (Brandklassen A, B und C) • Kennbuchstabe PM: Pul (Brandklasse D) • Kennbuchstabe W: W (Brandklasse D) • Kennbuchstabe F: Fet • Kennbuchstabe S: Sch *) Anmerkung: Tragbare f eintragen, wenn die Lesb beeinträchtigt wird.											
S 09.01	9.01	ed	Bei der Anmerkung kann der Stern nicht zugeordnet werden	*) entfernen	angenommen	9								

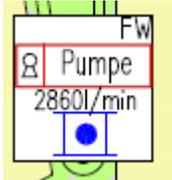
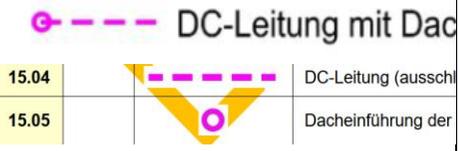
*t = technisch, ed = editoruell

S 09.01		Standort Tragbarer oder f Kennzeichnung <ul style="list-style-type: none"> • Kennbuchstabe K: Ko (als Sonderlöscher C) • Kennbuchstabe P: Pu (Brandklassen B und C) • Kennbuchstabe G: Pu (Brandklassen A, B und C) • Kennbuchstabe PM: F (Brandklasse D) • Kennbuchstabe W: W (Brandklasse D) • Kennbuchstabe F: Fet (Brandklasse D) • Kennbuchstabe S: Sch (Brandklasse D) <i>*) Anmerkung: Tragbare f eintragen, wenn die Lesb beeinträchtigt wird.</i>	Tragbare Feuerlöscher Klassen A, B, C haben keinen einsatztaktischen Nutzen, der Nutzen ist primär für den BSB. Die Anmerkung sollte präzisiert werden, dass nicht nur bei schwerer Lesbarkeit eine Eintragung weggelassen werden darf. Ansonsten typische Streitfrage mit Auftraggeber, ob eine Eintragung aller TFL wirklich nötig ist oder nicht.	Vorschlag: „nur eintragen, wenn die Lesbarkeit des BSP nicht beeinträchtigt wird und die Eintragung aufgrund einsatztaktischer Relevanz von der vidierenden Stelle gefordert wird.“	Angenommen	11
S 09.01 a	Planzeichen für die Erste und Erweiterte Löschhilfe	t	Laut TVRB 128 ist der Aufstellungsort der Druckerhöhungsanlage in den Brandschutzplänen zu kennzeichnen. Demzufolge sollte hier ein Symbol dargestellt werden.	9.05 Für den Aufstellungsort der Druckerhöhungsanlage wie folgt: 	Abgelehnt Es kann das allgemeine Symbol mit jeglicher Bezeichnung verwendet werden	4
S 09.04	9.04	ed	Ergänzung.	Angabe des Steckertyps.	Abgelehnt Auf Grund der Lesbarkeit nicht mehr zumutbar	12
S 1.17 a	Nummer bisher BABr21	ed	Nummer fehlt und Farbüberlagerung der weißen Fläche	Der weiße Bereich sollte immer weiß sein somit ist auch hier eine Farbüberlagerung erforderlich Nummer hinzufügen	Wird zu den zurückgezogenen verschoben	9
S 1.17 ff		t	Zur besseren Lesbarkeit Angabe der Aufzugsbezeichnung falls vorhanden in ergänzenden Textfeld oberhalb wie auch im Beispielplan teilweise angegeben		Abgelehnt Auf Grund der Lesbarkeit nicht mehr zumutbar	13
S 10.01	TRVB 121 O (Ausgabe 2023) Seite 38 Anhang 6		Im Musterplan ist ein blauer Pfeil vorhanden (Seite 38 Anhang 6) und in der Legende fehlt dieser.	Zusätzliches Symbol für die Richtungs- und Entfernungsangabe von Hydranten in der Legende.	Abgelehnt Symbol ist selbsterklärend	5

*t = technisch, ed = editoruell

			Vereinheitlichung wünschenswert.	Symbol: Blauer Pfeil mit z.B. Wert 70 Legendentext: Richtungs- und Entfernungsangabe von Hydranten mit Angabe in Meter  Vereinfachte Ausführung, Reduzierung Platzbedarf.		
S 10.01	10.01. bzw. 10.02	ed	Ergänzung. Bei der Stichleitung könnte beim Symbol eine Seitenlinie weggelassen werden. Einfacher ist jedenfalls die Ergänzung mit ST oder RL.	Hinweis: Auf Anforderung der Feuerwehr sind ergänzende Angaben (z.B. Stich-, Ringleitung etc.) anzuführen.	Abgelehnt Die Situation des Hydranten Netzes ist von der Feuerwehr im Einzelfall zu prüfen. Eine Prüfung durch den Planverfasser ist nicht zumutbar.	12
S 10.01	TRVB 121 O (Ausgabe 2023) ALwVs01 ALwVs02		Ist die Nennweite Einsatztaktisch relevant?	Beim Symbole Hydranten die Nennweite entfernen.	Abgelehnt Ja ist relevant	5
S 10.04	 10.04 ALwVs 04	Einspeisestelle trockene Lös- mit Angabe der Art und der Sofern mehrere, voneinander vorhanden sind, sind die Sch Einspeisestellen mit eindeut Bezeichnungen müssen mit übereinstimmen (Einspeise	Frage / Unklarheit: Sind Noteinspeisestellen von Nasssteigleitungen darzustellen, und wenn ja mit dem gleichen Symbol?	Ggf. ergänzen bzgl. Noteinspeisestellen von Nasssteigleitungen	Abgelehnt Symbol bereits vorhanden Siehe 9.03	1
S 10.04	 10.04 ALwVs 04	Einspeisestelle trockene Lös- mit Angabe der Art und der A Sofern mehrere, voneinander vorhanden sind, sind die Sch Einspeisestellen mit eindeut Bezeichnungen müssen mit übereinstimmen (Einspeise	Frage / Unklarheit: Sind Noteinspeisestellen von Nasssteigleitungen darzustellen, und wenn ja mit dem gleichen Symbol?	Ggf. ergänzen bzgl. Noteinspeisestellen von Nasssteigleitungen	Abgelehnt Symbol bereits vorhanden Siehe 9.03	11

*t = technisch, ed = editoriiell

S 11.05 a	UaLwVs 06	t	<p>Warum kommt das Symbol weg? im eingefügten Planausschnitt wurde das Symbol der Pumpe noch um das Symbol SpSy03 erweitert, da die fixinstallierte Tauchpumpe mit einem Schlüsselschalter aktiviert wird</p> 	Symbol beibehalten	Angenommen	10
S 13.01	13.01, 13.02	ed	Da dies österreichweit sehr unterschiedlich (Bezeichnung, Raum etc.) ausgeführt wird, sind weitere Planbeispiele im Anhang sinnvoll.	Beispiele oder Klarstellung.	Abgelehnt Beispiele sind ausreichend vorhanden	12
S 13.01 13.03		ed	Der Begriff Hochdruckvernebelung und Sprühwasserlöschanlage sollte gemäß TRVB 146 S auf Feinsprühlöschanlagen geändert werden.		Angenommen	7
S 13.04			Es ist zu überlegen, ob dieses Symbol auch zur Darstellung des Druckschalter der GLA zur Verwendung kommen soll.		Abgelehnt Nach Abklärung mit AG TRVB 152 nicht erforderlich	7
S 13.04		ed	der Vollständigkeit halber sollte beim Symbol auch beispielhaft eine Meldernummer (analog der Brandmeldersymbole) dargestellt werden		Angenommen	7
S 15.04 Anhang 13	<p>DC-Leitung mit Dach</p> 		Frage: Sind DC-Leitungsführungen ausschließlich am Dach darzustellen oder ggf. auch in den Geschoßplänen einzutragen, wenn der Wechselrichter nicht am Dach ist (Leitungsführung z.B. in den Keller)?	Ggf. eine Musterplan-Darstellung aufnehmen, wenn DC-Leitungen auch in Geschoßplänen einzutragen wären, ansonsten ggf. klarstellenden Hinweis aufnehmen, wenn diese nur auf Dachdraufsichten darzustellen sind.	Abgelehnt Die Leitungsführung im Gebäude muss in den PV-Übersichtsplänen gemäß Anhang A	1

*t = technisch, ed = editoriiell

					dargestellt werden.	
S 15.04 – 15.07	<p>DC-Leitung (ausschließlich außerhalb der Mod Dacheinführung der DC-Leitung PV Modul Lage der PV-Paneele mit Angabe der Flächenausdehnung</p> <p>PvSo 03</p>	t	Die Farben für PV-Anlagen stehen im Widerspruch mit der vorgeschlagenen Farbe für Trennbauteile und sollte eine andere Farbe verwendet werden.	Abänderung der Farbe für die PV-Elemente der Symbole 15.04-15.07 auf RGB 191,0,255:	Teilweise Angenommen Unterschiedliche Farbgebung von PV und Trennbauteilen wird berücksichtigt	4
S 15.07	TRVB 121 O (Ausgabe 2023) PvSo 03 PvSo 04		Ist die Quadratmeterangabe Einsatztaktisch relevant?	Beim Symbole PV-Paneele bzw. Sonnenkollektoren die Quadratmeterangabe entfernen oder durch Leistungsangabe ersetzen.	Teilweise Angenommen Flächenangaben und Leistungsangaben werden entfernt, da einsatztaktisch nicht relevant	5

*t = technisch, ed = editorieil

*t = technisch, ed = editoruell

Anhänge

Anhang 01	TRVB 121 O (Ausgabe 2023) Anhang 1		<table border="1"> <tr> <td>1-01 bis 1-12</td> <td>Kriterium 1</td> </tr> <tr> <td>3-01</td> <td>Lageplan</td> </tr> <tr> <td>3-02</td> <td>1. Kellergeschoß</td> </tr> <tr> <td>3-03</td> <td>2. Kellergeschoß</td> </tr> <tr> <td>3-04</td> <td>Erdgeschoß - Teil 1</td> </tr> </table>	1-01 bis 1-12	Kriterium 1	3-01	Lageplan	3-02	1. Kellergeschoß	3-03	2. Kellergeschoß	3-04	Erdgeschoß - Teil 1	Bei der Auflistung der Kriterien 1 in der Spalte „Plan Nr.“ sollte nicht anstelle Nr. 3-01 die Nr. 1-01 usw. stehen?	Abgelehnt Plankopf lesen	5
1-01 bis 1-12	Kriterium 1															
3-01	Lageplan															
3-02	1. Kellergeschoß															
3-03	2. Kellergeschoß															
3-04	Erdgeschoß - Teil 1															
Anhang 01	Deckblatt	t/ed	Hier sollte eine Angabe für einen Beispieltext für den Vidierungsvermerk angeführt werden.	Die Freiwillige Feuerwehr Musterstadt bestätigt (nur) die formale Richtigkeit der Ausfertigung des Brandschutzplanes nach TRVB 121 O/24. Ort, Datum Der Feuerwehrkommandant: OBI Max Mustermann	Angenommen	7										
Anhang 02	WIR NEHMEN ZUR KENNNTNIS, DASS DIESE BRANDSCHUTZFEUERWEHREN UNEINGESCHRÄNKT FÜR DIE EINSATZDURBELANGE VERWENDET WERDEN UND ERTEILEN DIESBEZÜ		Ist rechtlich als schwierig anzusehen. Eine Unterfertigung des Haftungsausschusses und Datenschutzes kann/darf nicht durch den Planersteller erfolgen, da die Pläne rechtlich Eigentum des Auftraggebers sind. Der Planersteller kann somit nicht über fremdes Eigentum verfügen.	Anhang 2 ggf. mit Feuerwehr-Juristen prüfen und adaptieren. Unterfertigung durch Auftraggeber / Gebäudeeigentümer / Betriebsleitung statt Planersteller.	Teilweise Angenommen - im Anhang 2 wird unter dem Haftungsausschluss eine Unterschriftsfeld für den Objektbetreiber ergänzt.	1										
Anhang 02	Am.... eine Begehung vor Ort im gegenständlichen Objekt durchgeführt und die Pläne auf inhaltliche Richtigkeit überprüft wurden.	T	Am.... eine Begehung vor Ort im gegenständlichen Objekt durchgeführt und die Pläne auf brandschutztechnische inhaltliche Richtigkeit überprüft wurden. Alternativ Am.... eine Begehung vor Ort im gegenständlichen Objekt durchgeführt und die Pläne hinsichtlich den Anforderungen	Eine allgemeine Bestätigung würde auch die Einhaltung von z.B. Abständen, Maßen, Gangbreiten, eben den „gesamten Inhalt“ inkl. Architektur, usw. bewirken. Dies kann der Planersteller aber nicht beurteilen.	Abgelehnt In einem Brandschutzplan sind ohnehin nur brandschutztechnisch relevante Inhalte vorhanden	3										

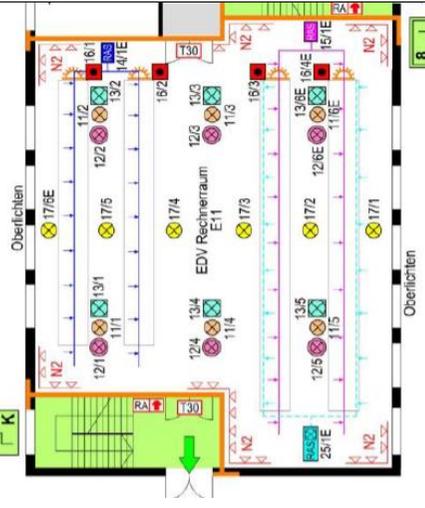
*t = technisch, ed = editoruell

			der TRVB 121 auf inhaltliche Richtigkeit überprüft wurden.			
Anhang 02	TRVB 121 O (Ausgabe 2023) Seite 31 Anhang 2		<p>Diese Freigabe ist durch den Planersteller nicht möglich.</p> <p>Die Freigabe muss vom Betreiber oder dessen Bevollmächtigten ausgestellt / unterschrieben werden.</p> <p>Nicht jeder Betreiber / Unternehmer gibt seine Brandschutzpläne im vollen Umfang für die Weiterverarbeitung frei (kritische Infrastruktur/ Mitbewerber).</p> <p>Dies begründet sich auch damit, dass die Unterlagen digital in unterschiedlichen Plattformen / Systemen hochgeladen werden und somit annähernd frei zugänglich sind.</p>	<p>Entfernung des nahstehenden Textes aus dem Anhang 2:</p> <p>WIR NEHMEN ZUR KENNTNIS, DASS DIESE BRANDSCHUTZPLÄNE FÜR DIE EINSATZKRÄFTE DER FEUERWEHREN UNEINGESCHRÄNKT FÜR DIE EINSATZDURCHFÜHRUNG SOWIE FÜR DIENSTLICHE BELANGE VERWENDET WERDEN UND ERTEILEN DIESBEZÜGLICH UNSERE FREIGABE.</p> <p>Vorschlag: Eigenes Blatt für die Freigabe des Betreibers. In diesem sollte der Betreiber auch „Einschränkungen“ formulieren können.</p>	<p>1. Teil Angenommen</p> <p>2. Teil abgelehnt Muss im begründeten Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt werden</p>	5
Anhang 02	<p>WIR NEHMEN ZUR KENNTNIS, DASS DIESE BRANDSCHUTZPLÄNE FÜR DIE EINSATZKRÄFTE DER FEUERWEHREN UNEINGESCHRÄNKT FÜR DIE EINSATZDURCHFÜHRUNG SOWIE FÜR DIENSTLICHE BELANGE VERWENDET WERDEN UND ERTEILEN DIESBEZÜGLICH UNSERE FREIGABE.</p>		<p>Dies scheint nicht mit der Datenschutzbehörde abgestimmt zu sein. Da der Planersteller nicht der Eigentümer der Daten ist und damit nicht über diese Verfügungen darf, muss ein solcher Verzicht der Eigentümer/Besitzer erklären.</p>	<p>Anhang 2 ggf. mit mit Datenschutzbehörde abstimmen und adaptieren.</p> <p>Unterfertigung durch Auftraggeber / Gebäudeeigentümer/-besitzer / anstatt Planersteller.</p>	<p>Angenommen Wurde textlich geändert</p>	11
Anhang 03	<p>Anhang 2: Haftungsausschluss und Bestätigung über die inhaltliche Richtigkeit der Pläne</p> <p>BESTÄTIGUNG ÜBER DIE INHALTLICHE RICHTIGKEIT SOWIE HAFTUNGSAUSSCHLUSS DATENSCHUTZ</p>		<p>Vgl. Anmerkung zu Pkt.3: Es ist unklar ob in der Legende (immer) alle Symbole lt. TRVB 121 O anzuführen sind, oder nur die tatsächlich im Plan verwendeten. Vgl. bisherige TRVB 121 „Legende nur mit den verwendeten Plansymbolen“. Eine Legende auf</p>	<p>Ggf. Hinweis einfügen, falls nur die tatsächlich verwendeten Planzeichen anzuführen sind.</p>	<p>Angenommen</p>	11

*t = technisch, ed = editoruell

			A3 mit allen Symbolen der TRVB 121 ist für die Feuerwehr aufgrund der dann nötigen Symbolgrößen nur schwer lesbar.			
Anhang 04 a	Lageplan	t	Da die Aufstellfläche Feuerwehr grundsätzlich befahren werden kann sollte die rote Schraffur gelb unterlegt sein.	Änderung im Musterplan	Angenommen	7
Anhang 04 a			<p>Musterplan enthält Unklarheiten bzw. widersprüchliche Darstellungen. Siehe Kommentare im Bild links.</p> <p>Vgl. auch Planzeichen Pkt.9ff und Flächen Pkt. 7.2</p>	Darstellung ausbessern	Angenommen	1
Anhang 04 a	Lageplan	T	Geschossdarstellung den jeweiligen Baukörper zuordnen.	(siehe TRVB 121 O -2015)	Angenommen	9
Anhang 04 a	Lageplan	ed	Es gibt von der Schnittdarstellung keinen Bezug zu den Höhen den jeweiligen Gebäudeteilen? Im Anhang 4b aber schon	Schnittdarstellung bei Gebäudeteilen auch im Anhang 4a verwenden	Angenommen	10

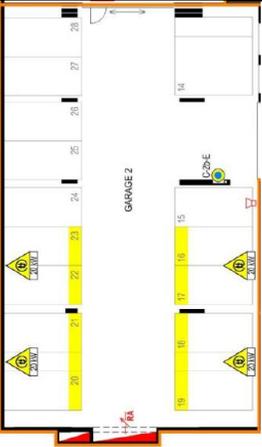
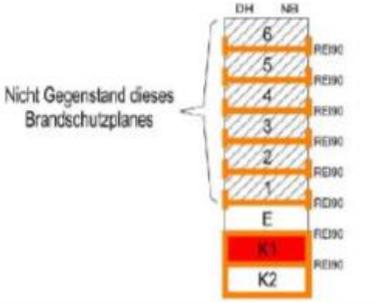
*t = technisch, ed = editoruell

<p>Anhang 04 a</p>		<p>Musterplan enthält Unklarheiten bzw. widersprüchliche Darstellungen. Siehe Kommentare im Bild links.</p> <p>Vgl. auch Planzeichen Pkt.9ff und Flächen Pkt. 7.2</p>	<p>Darstellung ausbessern</p>	<p>Angenommen</p>	<p>11</p>
<p>Anhang 04 a Und Anhang 8</p>	<p>TRVB 121 O (Ausgabe 2023) Anhang 4a bis Anhang 8</p>	<p>Sind Texte und Schriften nicht von unten und rechts lesbar darzustellen?</p>	<p>Texte in den Musterplänen ausrichten. <u>Beispiele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Text „FW“ beim Feuerwehrhauptzugangspfeil • Türkennzeichnungen EI30C • „Rauchabzugstaster RA 	<p>Abgelehnt Nicht relevant</p>	<p>5</p>
<p>Anhang 05</p>		<p>Im Beispielplan sind Blitzleuchten dargestellt und sind diese Symbole nicht in der Symbolauflistung im Punkt 9.1 der TRVB enthalten. Entweder ist eindeutig ein Symbol hierfür anzugeben (für die Feuerwehr wirklich wichtig?) oder sind diese Oberlichter aus dem Muster zu löschen.</p>	<p>Entfernung der Blitzleuchten aus dem Plan Anhang 5 oder Aufnahme eines diesbezüglichen Symbols</p>	<p>Angenommen</p>	<p>4</p>

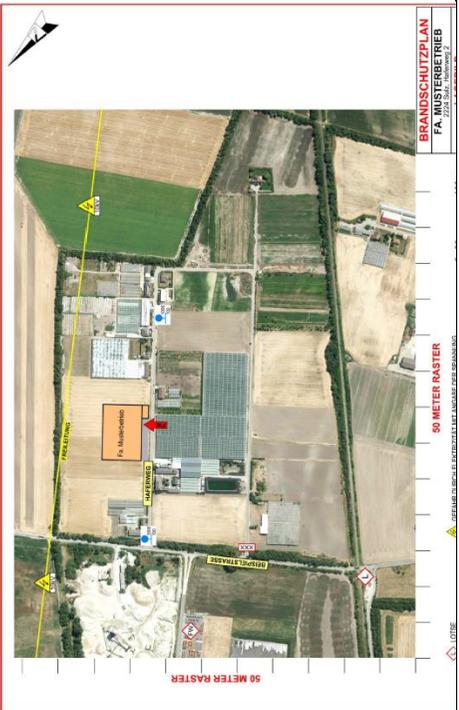
*t = technisch, ed = editoruell

Anhang 05 a	Geschossplan	t	Feuerwehr-Blitzleuchten im EDV-Rechnerraum E11? Diese haben keine Berechtigung und sind auch nicht ausgefüllt und entsprechen nicht dem Symbol Bma21	Blitzleuchten im Anhang entfernen, verwirren nur; Falls sie für die Stickstofflöschanlage sind sollten sie die gleiche Farbe wie das Symbol von der Stickstofflöschanlage bekommen	Teilweise angenommen Blitzleuchte als Symbol aufgenommen	10
Anhang 05 b	Geschossplan	t	Darstellung - Ist das ein BA oder ein Trennteil bei Hubtor bzw. Lager E18	Entweder BA wie überall darstellen oder bei Trennteil Brandbrücke einzeichnen	Angenommen Wird geändert	9
Anhang 05 c		t	Nach der OIB-RL 2.2 sind für Garagen „Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen“ (RWE) erforderlich. Dies sollte ebenfalls in den Brandschutzplänen richtig mit RWE bezeichnet werden.	Auswechslung der Symbole RA zu RWE	Abgelehnt Einzelöffnungen sind als RA zu bezeichnen RWE nicht TRVB konform	4

*t = technisch, ed = editoruell

Anhang 05 c		t	<p>Hier sind Parkplätze mit einer gelben Schraffur dargestellt (offensichtlich Stellplätze für Ladestationen), was jedoch textlich in keiner Weise geregelt ist.</p> <p>Es wird als zusätzliche Kennzeichnung zum bereits dargestellten Symbol für Ladestation als nicht sinnvoll erachtet, diese Stellplätze auch noch gelb zu kennzeichnen, zumal Elektrofahrzeuge auch auf sämtlichen anderen Stellplätzen stehen können und hier eine planerische Sicherheit inszeniert wird, welche etwaig so nicht gar nicht vorliegt.</p>	Entfernung der gelben Schraffurflächen bei den Stellplätzen mit Elektroladestationen.	<p>Abgelehnt</p> <p>Nach Diskussion für sinnvoll erachtet</p>	4
Anhang 05 c		t	<p>Hier wird dargestellt, dass ein Teil des Gebäudes nicht Gegenstand des Brandschutzplanes ist. Hierbei wird um Konkretisierung gebeten, ob ein Brandschutzplan immer eine vollständige Darstellung des Gesamtgebäudes aufweisen muss (was einsatztaktisch als sinnvoll angesehen wird) oder ob auch nur Teilausschnitte dargestellt werden müssen (welche Anforderungen sind an saubere Abgrenzungen zu treffen... äußerst schwierig und problematisch).</p>	<p>Aufnahme eines Textes in das Eingangskapitel wie folgt:</p> <p>„In den Brandschutzplänen muss immer ein gesamtes abgeschlossenes Gebäude vollständig dargestellt werden. Teilauszüge von Einzelgeschoß oder der gleichen sind nicht zulässig.“</p>	<p>Abgelehnt</p> <p>Muss im Einzelfall mit der Vidierenden Stelle abgestimmt werden</p>	4
Anhang 05 c	Geschossplan	T	Darstellung Brandabschnitte Warum wird bei den Außenwänden ein Brandabschnitt eingetragen		<p>Abgelehnt</p> <p>Es könnte ein Nachbarobjekt angrenzen</p>	9
Anhang 05 c	Geschossplan	t	bei den dargestellten Schächten fehlen die Geschossangaben,	Geschossangaben hinzufügen	Angenommen	10

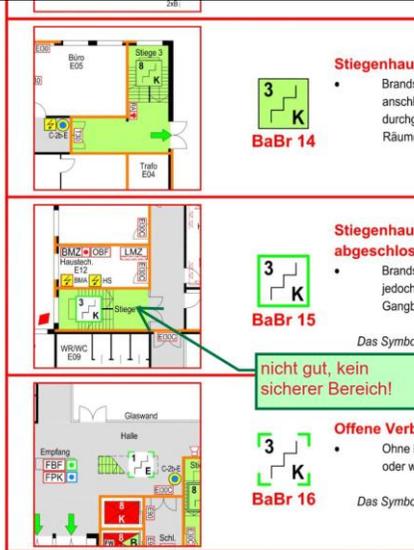
*t = technisch, ed = editoruell

			entsprechen nicht dem Symbol „BaBr19“			
Anhang 05 c	Geschossplan	t	Planzeichen nicht korrekt	Siehe Abbildung 2 nachfolgend Tabelle	Abgelehnt Kommentar unklar	13
Anhang 07	Lagebild	t	Randraster ist mit 50m angegeben, dies steht im Widerspruch zu Punkt 5. Maßstab „Sämtliche Pläne sind mit einer Maßleiste oder einem Randraster zu versehen, mit deren Hilfe Entfernungen (Abstände) abgeschätzt werden können. Maßleisten müssen 20 Meter oder ein Mehrfaches davon darstellen, Unterteilungen sind zulässig.“	Randraster anpassen	Angenommen	10
Anhang 07 Lagebild		t	Da ohnehin eine Legende bei den Brandschutzplänen vorliegt, wird es als nicht erforderlich angesehen, in diesem Lagebild zusätzlich eine Legende anzugeben.	Streichung der Legende auf dem Lagebild im Anhang 7 selbst	Abgelehnt Wird nach Diskussion für sinnvoll erachtet	4

*t = technisch, ed = editoruell

Anhang 08	Geschossübersichtplan	T	Darstellung BA oder Trennbauteil → siehe Punkt Anhang 5b		Angenommen	9
Anhang 11	<input type="checkbox"/> Standort		Was soll man bei der brandschutztechnischen Beschreibung bei einem Standort mit „J“ oder „N“ ankreuzen?	Klarstellen was gemeint ist, oder „Standort“ aus der Auflistung streichen	Angenommen Anhang wird überarbeitet	1
Anhang 11	Objektbeschreibung	ed	Bei den Bereichen die auszufüllen sind eine Linie hinzufügen, damit besser erkannt wird, dass etwas auszufüllen ist und Datum im Muster entfernen		Teilweise angenommen	9
Anhang 11	<input type="checkbox"/> Standort		Was soll man bei der brandschutztechnischen Beschreibung bei einem Standort mit „J“ oder „N“ ankreuzen?	Klarstellen was gemeint ist, oder „Standort“ aus der Auflistung streichen	Angenommen Anhang wird überarbeitet	11

*t = technisch, ed = editoruell



9.10 Farbflächen

		Gangfläche (innerhalb eines C)	RGB 219/219/219
		Stiegenhaus	RGB 186/255/117
Treppenhäuser und gesicherter Fluchtwegbereich	hellgrün	RGB 186,255,117	

Ein brandschutztechnisch nicht abgeschlossenes Treppenhaus kann kein **gesicherter Fluchtwegbereich** sein, entsprechend ist eine vollflächige grüne Darstellung irreführend bzw. entsteht ein Widerspruch.

Vgl. auch Definition Farbflächen gemäß Pkt. 9.10 und Pkt.7.2

Darstellung adaptieren z.B. nur der Treppenlauf grün und das Podest grau dargestellt (wie bei offener Verbindungsstiege)

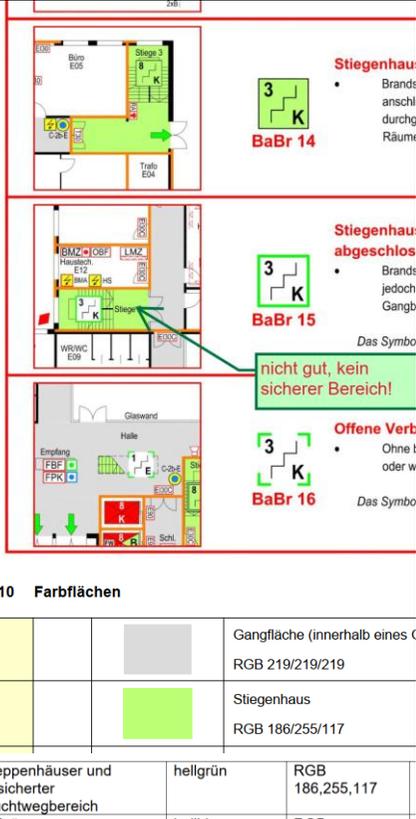
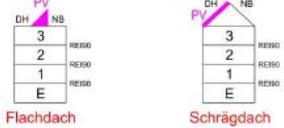
oder man nimmt eine neue Farbe/Schraffur zusätzlich auf (z.B. grau mit grüner Schraffur oder grün mit grauer Schraffur?)

Abgelehnt

Stiegen sind generell grün darzustellen

Die Qualität ergibt sich aus dem Symbol

*t = technisch, ed = editoruell

Anhang 12	 <p>9.10 Farbflächen</p> <table border="1"> <tr> <td></td> <td></td> <td>Gangfläche (innerhalb eines C)</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Stiegenhaus</td> </tr> <tr> <td>Treppenhäuser und gesicherter Fluchtwegbereich</td> <td>hellgrün</td> <td>RGB 186,255,117</td> </tr> </table>			Gangfläche (innerhalb eines C)			Stiegenhaus	Treppenhäuser und gesicherter Fluchtwegbereich	hellgrün	RGB 186,255,117	<p>Ein brandschutztechnisch nicht abgeschlossenes Treppenhaus kann kein gesicherter Fluchtwegbereich sein, entsprechend ist eine vollflächige grüne Darstellung irreführend bzw. entsteht ein Widerspruch.</p> <p>Vgl. auch Definition Farbflächen gemäß Pkt. 9.10 und Pkt.7.2</p>	<p>Darstellung adaptieren z.B. nur der Treppenlauf grün und das Podest grau dargestellt (wie bei offener Verbindungsstiege)</p> <p>oder man nimmt eine neue Farbe/Schraffur zusätzlich auf (z.B. grau mit grüner Schraffur oder grün mit grauer Schraffur?)</p>	<p>Abgelehnt</p> <p>Stiegen sind generell grün darzustellen</p> <p>Die Qualität ergibt sich aus dem Symbol</p>	11
		Gangfläche (innerhalb eines C)												
		Stiegenhaus												
Treppenhäuser und gesicherter Fluchtwegbereich	hellgrün	RGB 186,255,117												
Anhang 12		t	Alte Symbolbezeichnungen im „Musterplan Stiegen“ verwendet -> BaBr12ff	Neue Symbolbezeichnungen verwenden	13									
Anhang 12, 13, 14		ed	Bezeichnung	Anstelle von Musterplan – Darstellungsbeispiele	9									
Anhang 13	<p>BEI SCHNITTSKIZZEN (AUF ALLE VORHANDENE)</p> 	t	Es wird darauf hingewiesen, dass die Darstellung der PV-Elemente speziell an der Fassade zu einer Häufung der am Lageplan erforderlichen Schnittskizzen/ Geschoßübersichten führen kann, da oftmals komplexe Gebäude vorliegen, bei welchen	<p>Abgelehnt</p> <p>Es sind keine gesonderten Schnittskizzen nur für PV erforderlich</p>	4									

*t = technisch, ed = editorieil

			unterschiedliche Lagen vorliegen. So wäre demzufolge bei geschoßweiße versetzen PV-Anlagen im Fassadenbereich dann diverse Schnittskizzen-Darstellungen am Lageplan erforderlich (zusätzlich zu den schon verkomplizierenden Brandabschnitten und Trennbauteilen), welche die Übersichtlichkeit stark gefährden würden. Demzufolge sollte das Vorhandensein von PV-Elementen im Fassadenbereich gestrichen werden, da ohne hin von außen erkennbar.			
Anhang 13		ed	Bezeichnung	Darstellungsbeispiele bei Vorhandensein eines Brandschutzplanes	Angenommen	9
Anhang 13			Frage: Sind DC-Leitungsführungen ggf. nun auch in den Geschoßplänen einzutragen, wenn der Wechselrichter nicht am Dach ist?	Ggf. eine Musterplan-Darstellung aufnehmen wenn DC-Leitungen in Geschoßplänen einzutragen wären#	Abgelehnt Die Leitungsführung im Gebäude muss in den PV-Übersichtsplänen gemäß Anhang A dargestellt werden.	11
Anhang 13			Symbol für Kurzschließeinrichtung fehlt	Neues Symbol oder ergänzen	Abgelehnt Kommentar nicht nachvollziehbar. Trennschalter ist in den Symbolen vorhanden	13
Anhang 13a	PV – siehe Textdokument				Angenommen – Jel ergänzt in Dokument als Anhang A „Übersichtspläne	9

*t = technisch, ed = editoruell

					für PV-Anlagen gemäß R11-1“	
Anhang 13a	Übersichtsplan für Photovoltaikanlage	T	Ergänzung des Anhang13a	Siehe Anhang Dieser Anhang wurde so aufgebaut, dass dieser eigenständig verwendet werden kann und als Grundlage für die Planer einer PV-Anlage (die keine Brandschutzpläne zeichnen) dienen.	Angenommen – Jel ergänzt in Dokument als Anhang A „Übersichtspläne für PV-Anlagen gemäß R11-1“	9
Anhang 14		T	Darstellung BA oder Trennbauteil → siehe Punkt Anhang 5b		Angenommen – Musterpläne werden adaptiert	9
Anhang 15	Siehe Erwähnung im Entwurf im Anhang 15	ED	Übermittlung der im Entwurf erwähnten Checkliste bzw. Entwurf des Attests für die Erstellung vom Brandschutzplan im Objekt	Siehe Anhang	Abgelehnt Checkliste wird nicht aufgenommen	6

*t = technisch, ed = editoruell

Nr.	Name
1	V Ing. Stefan Nebauer, BSc Sachbearbeiter Vorbeugender Brandschutz Freiwillige Feuerwehr Weissenbach bei Mödling
2	DI Christian Hader
3	Alexander Praschl, MSc Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Brandschutzwesen FireNetService GmbH
4	Dipl.-Ing. (FH) Andreas Kronfellner Prokurist Brandschutzfachplanung FSE Ruhrhofer & Schweitzer GmbH.
5	Wolfgang Huber MSc.,MSc.,MEng., Ing., EUR ING., CMC Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger HIG-HUBER INGENIEUR BETEILIGUNGS GMBH
6	DI Brigitte Knotzer VBÖ Assistenz
7	NÖ LFV
8	ÖO LFV
9	LFKDO Burgenland
10	Johannes Metzger, Ing. Abteilungsleiter-Stellvertreter Magistrat der Landeshauptstadt Linz Feuerwehr und Katastrophenschutz
11	Wolfgang Breyer ASB Vorbeugender Brandschutz Freiwillige Feuerwehr Baden-Weikersdorf
12	HBI Dipl.-Ing.(FH) Dipl.-Ing. Markus L. Schwarz-Bell Freiwillige Feuerwehr der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt
13	Ing. Andreas Rausch, MSc Leitung Vorbeugender Brandschutz Feuerwehr und Katastrophenschutz

*t = technisch, ed = editoriell